ALLGEMEINE VERWALTUNGS-ANGELEGENHEITEN.

VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN.

Für die Vorbereitung der Nationalrats- und Landtagswahlen am 25. November 1945 standen nur wenige Wochen zur Verfügung. Innerhalb dieser kurzen Zeit hatte der Magistrat sowohl auf Seite der wahlwerbenden Parteien als auch auf Seite der Wähler alles vorzukehren, um den reibungslosen Ablauf der Wahlen zu ermöglichen. Es gab kritische Augenblicke, in denen es schien, als ob die Arbeiten nicht zu Ende gebracht werden würden. Eine enorme Arbeit war mit der Aufstellung der Wählerlisten verbunden. Mit Kundmachung des Bürgermeisters vom 15. Oktober 1945 wurden die Hauseigentümer sowie alle Wahlberechtigten zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten verpflichtet. Die Hauseigentümer hatten bei der zuständigen Kartenstelle die amtlich aufgelegten Vordrucke abzuholen, und zwar eine Hausliste, Wähleranlageblätter in der erforderlichen Anzahl, ferner ein Verzeichnis über die abgegebenen Wähleranlageblätter und so viele Merkblätter, daß damit jeder Wohnungsinhaber beteilt werden konnte.

Diese Vordrucke waren sofort an die Wahlberechtigten zu verteilen. Jeder Wahlberechtigte erhielt 2 Wähleranlageblätter, die er gleichlautend auszufüllen und dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter zu übergeben hatte. Die Hauseigentümer waren verpflichtet, die 2 Ausfertigungen der Wähleranlageblätter daraufhin zu überprüfen, ob sie übereinstimmten und von Wahlberechtigten stammten, die tatsächlich im Hause wohnten. An Hand der abgegebenen Wähleranlageblätter hatte der Hauseigentümer eine Hausliste und ein Verzeichnis der abgegebenen Wähleranlageblätter anzufertigen. Sodann waren die Hauslisten mit den nach Türnummern gelegten Wähleranlageblättern und mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Verzeichnis der abgegebenen Wähleranlageblätter an die Kartenstelle, bei der die Vordrucke behoben wurden, abzuliefern.

Nach einer Kundmachung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 30. Oktober 1945 wurden die Wählerverzeichnisse von Samstag, den 3. November bis einschließlich Donnerstag, den 8. November 1945 beim zuständigen magistratischen Bezirksamte zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

In jedem Wohnhaus wurde ein Kundmachungsstreifen angebracht, aus dem zu ersehen war, welchem Wahllokal die Wahlberechtigten des betreffenden Hauses zugewiesen waren.

Die Wahlzeit war in den Bezirken I—XX auf die Zeit von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags und in den Bezirken XXI—XXVI auf die Stunden von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags festgesetzt. Der Ausschank von geistigen Getränken war am Wahltag sowie am Tag vorher allgemein verboten.

Die Transportschwierigkeiten am Tage vor der Wahl drohten im letzten Augenblick das mühevolle Werk zum Scheitern zu bringen. Nur dem eifrigen Zusammenwirken des ganzen bei den Wahlvorbereitungsarbeiten tätigen Personals war es zu danken, daß die Wahlhandlung reibungslos vor sich gegangen ist. Mit den Wahlvorbereitungsarbeiten waren rund 700 Angestellte beschäftigt. Außer städtischen Angestellten wirkten eigens für diesen Zweck aufgenommene Aushilfskräfte mit.

Das Stadtgebiet war in 2.047 Wahlsprengel und 26 Wahlkartensprengel aufgeteilt. Am Wahltag selbst wurden 15—16.000 Personen aufgeboten, die in den Wahllokalen Dienst versahen oder sonstwie mit Wahlarbeiten beschäftigt waren.

Die Gesamtkosten der Wahl betrugen 963.529 S, wovon der Bund der Gemeinde Wien den Betrag von 363.250 S rückerstattete. Die Papier- und Druckkosten vergütete der Bund zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel.

Die Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 25. November 1945 sind im 2. Heft der „Beiträge zur österreichischen Statistik", herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht. (Siehe auch Kapitel „Die Wahlen in die Vertretungkörper", S. 31.)

Eine Merkwürdigkeit dieser Wahl war die Nichtübereinstimmung von Landesgrenzen und Wahlkreisen. Gebietsteile von Wien wählten ihre Vertreter für den niederösterreichischen Landtag. Von den 2.047 Wahlsprengeln im Gebiete Wiens wählten 1.872 ihre Vertreter für den Wiener und 175 Wahlsprengel für den niederösterreichischen Landtag. Es war beabsichtigt, schon bei der Wahl die künftigen Abgrenzungen zwischen Wien und Niederösterreich zu berücksichtigen. Der Alliierte Rat, der das Wahlgesetz genehmigt hatte, versagte aber dem Gebietsänderungsgesetz bis heute die Zustimmung. So kommt es, daß Gebiete, die weiterhin zu Wien gehören, durch Mandatare im niederösterreichischen Landtag vertreten werden.

REGISTRIERUNG DER NATIONALSOZIALISTEN.

Das Verfassungsgesetz vom 6. Mai 1945, StGBl. Nr. 13 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) bestimmte im § 4, daß alle Nationalsozialisten in besonderen Listen zu verzeichnen sind. Zur Durchführung dieser Bestimmung wurde am 11. Juli 1945, StGBl. Nr. 18, die NS-Registrierungsverordnung erlassen, die das Verfahren über die Erfassung und Registrierung der Nationalsozialisten regelte. In den Bezirken I—XXI begann die Meldefrist am 3. Juli 1945, in den Randgebieten, mit denen noch keine regelmäßigen Verkehrsverbindungen bestanden, am 10. September 1945. In jedem Bezirk wurde je eine Meldestelle eingerichtet. Die Meldungsfrist, die mehrmals verlängert wurde, lief in den Bezirken I—XXI am 25. August, in den Bezirken XXII—XXVI am 24. September 1945 ab. Bis zu diesem Tag hatten sich 77.311 Personen gemeldet, und zwar 52.664 Männer und 24.647 Frauen. Im August 1945 wurde ein Zentralregistrierungskataster beim Magistrat eingerichtet, aus dem festgestellt werden konnte, ob eine Person in Wien eine Meldung im Sinne der Bestimmungen für die Registrierung von Nationalsozialisten erstattet hatte. Nach den Bestimmungen der NS-Registrierungsverordnung hätte nunmehr die Anlegung der Registriertenlisten und deren Auflegung zur allgemeinen Einsicht erfolgen sollen. Da rund 90 Prozent aller Nationalsozialisten, die sich der Meldungspflicht bis Ende September 1945

unterzogen hatten, Nachsichtsgesuche gemäß § 27 des Verbotsgesetzes einbrachten, über die erst auf Grund kommissioneller Gutachten entschieden werden konnte, unterblieb zunächst die Auflegung der Listen. Es war von vornherein klar, daß eine so große Zahl von Nachsichtsgesuchen nicht vor Ende Jänner 1946 erledigt werden konnte. Hiezu kam es aber nicht, weil die zweite Verbotsgesetznovelle, die am 16. November 1945 von der provisorischen Staatsregierung beschlossen und am 23. Jänner 1946 verlautbart wurde, das ganze Nachsichtsverfahren hinfällig machte. Bis dahin waren 88.431 Nachsichtsgesuche gemäß § 27 des Verbotsgesetzes eingebracht worden, zu deren Begutachtung die hiefür bestimmten Kommissionen 1.139 Sitzungen abhielten. Die im Nachsichtsverfahren eingesetzten Arbeitskräfte konnten nunmehr für die Anlegung der Registriertenliste herangezogen werden. Die fertiggestellte Liste wurde durch Kundmachung des Bürgermeisters vom 25. April 1946 in der Zeit vom 25. April bis 22. Mai 1946 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Wegen des mit der Auflegung der Registriertenliste verbundenen Einspruchverfahrens war es nicht möglich, sofort die Ergebnisse der Registrierung zusammenzustellen. Dies konnte erst im August 1947 geschehen. Die zahlenmäßigen Ergebnisse wurden in sieben Übersichten, nach dem Stichtag vom 24. April 1946, abgeschlossen. Insgesamt haben sich bis zu diesem Tag 108.673 Personen gemeldet, von denen 108.405 Personen registriert wurden, und zwar 77.134 Männer und 31.271 Frauen. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der Gemeinderatswahlen im Jahre 1932 läßt erkennen, daß die Zahl der nationalsozialistischen Stimmen ungefähr mit der Zahl der Registrierten übereinstimmt. Als illegal wurden in den Listen 21.081 Personen verzeichnet, und zwar 15.978 Männer und 5.103 Frauen. Sie machen 14·44 Prozent der Registrierten aus. Dem Beruf nach stellten die öffentlichen Angestellten sowohl absolut als auch relativ die größte Zahl, denen sich die Privatangestellten anreihen. Von den in Wien registrierten Nationalsozialisten wurden 91.010 Gesuche um Entregistrierung eingebracht, denen bis 24. April in 9.591 Fällen stattgegeben, in 62.775 Fällen nicht stattgegeben wurde. 18.644 Gesuche waren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigt. Einzelheiten über die Statistik der Registrierungen in Verbindung mit einer Alters- und Berufsstatistik der Registrierten wurden im „Amtsblatt der Stadt Wien", Nr. 14/1946 und im Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien 1943—1945 veröffentlicht.

Durch das Nationalsozialistengesetz vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, hatte das Verbotsgesetz eine neue Fassung erhalten. Das I. Hauptstück dieses Gesetzes enthielt als 3. Verbotsgesetz die Änderungen des Verbotsgesetzes 1945 in der Fassung der 1. und 2. Verbotsgesetznovelle. Im III. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes wurde der neue Text des Verbotsgesetzes unter der Bezeichnung „Verbotsgesetz 1947" verlautbart. Es trat am 18. Februar 1947 in Kraft.

Gegenüber dem ursprünglichen Verbotsgesetz weist das Verbotsgesetz 1947 eine Reihe grundlegender Änderungen auf. Der Kreis der registrierungspflichtigen Personen wurde teils erweitert, teils eingeengt, verschiedene Ausnahmen von der Registrierung wurden festgesetzt und die Registrierten in belastete und minderbelastete Personen eingeteilt. Auf Grund der Übergangsbestimmungen des Nationalsozialistengesetzes wurde zunächst eine Kundmachung erlassen, wonach Personen, die in der Zeit vom 18. Februar 1947 bis 18. März 1947 ihre bis dahin unterlassene Anmeldung zur Registrie-

rung nachholten oder unvollständige oder unrichtige Angaben berichtigten, Straffreiheit erlangten. Einige Wochen später wurde eine zweite Kundmachung erlassen, nach der Personen, die gemäß dem neuen Verbotsgesetz registrierungspflichtig waren, innerhalb der Frist vom 9. Mai 1947 bis 22. Mai 1947 sich zu melden hatten. Das gleiche galt für registrierte Personen, bei denen Umstände vorlagen, die die Registrierungspflicht erst nach dem Verbotsgesetz 1947 begründeten. Inzwischen war auch die Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz 1947 am 19. April in Kraft getreten, mit der die Anlegung neuer Registrierungslisten angeordnet wurde. Die Arbeiten hiefür waren so umfangreich, daß sie erst Mitte August 1947 abgeschlossen werden konnten. In der Zeit vom 1. bis 29. September 1947 wurden die neuen Registrierungslisten zur Einsicht aufgelegt. Innerhalb der Einsichtsfrist konnten Einsprüche eingebracht werden. Die Zahl der Einsprüche war beträchtlich. Insgesamt wurden 14.097 Einsprüche eingebracht, von denen 1.670 Einsprüche eine Eintragung, 5.970 Einsprüche eine Streichung und 6.457 Einsprüche eine Richtigstellung begehrten. Da noch aus dem Einspruchsverfahren 1946 14.558 Einsprüche unerledigt geblieben waren, ergaben sich mit 29. September 1947 insgesamt 28.655 noch zu erledigende Einsprüche. In den Sommermonaten 1947 verzögerte sich die Erledigung der Einsprüche vom Jahre 1946 auch dadurch, daß die hiefür zuständigen Einspruchskommissionen nach der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz 1947 neu gebildet werden mußten. Erst anfangs Oktober 1947 konnten die neuen Einspruchskommissionen ihre Tätigkeit aufnehmen. Die neuen Bestimmungen des Verbotsgesetzes gestalteten die Erledigung der Einsprüche schwierig, so daß in den Monaten Oktober bis Dezember 1947 nur etwa ein Drittel der am 29. September 1947 anhängigen Einsprüche erledigt werden konnte. Erst allmählich haben sich die Einspruchskommissionen in ihre neue Tätigkeit eingewöhnt. Es war das Bestreben des Magistrates, die Tätigkeit der Einspruchskommissionen zu beschleunigen, was bis zu einem gewissen Grad auch gelungen ist, so daß am Ende des Verwaltungsjahres 1947 die Aussicht besteht, daß die Einspruchskommissionen ihre Arbeiten im Spätfrühjahr 1948 beendet haben werden.

SCHÖFFENLISTEN.

Nach den Bestimmungen des Schöffenlistengesetzes vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, waren vom Magistrat Schöffenlisten anzulegen. Die zum Schöffenamt fähigen und berufenen Personen erhielten Anfang Oktober 1946 im Wege der Kartenstellen Formblätter, die sie auszufüllen und an die Kartenstellen zurückzugeben hatten. Bei der Zusammenstellung der Jahresliste ist aus den abgegebenen Formblättern jedes vierte Formblatt auszusondern. Aus den so gewonnenen Formblättern wird die Gemeindebezirksliste gebildet. Hiebei wurden im Jahre 1946 55.539 Personen wegen Unfähigkeit zum Schöffenamt und 71.016 Personen, die einen Befreiungsgrund geltend gemacht hatten, ausgeschieden. Die Gemeindebezirkslisten aller 26 Bezirke umfaßten die Namen von 112.984 Personen. Diese Listen werden jedes Jahr zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Einsprüche gegen die Gemeindebezirkslisten wurden nur in vereinzelten Fällen eingebracht. Die Einsprüche und Befreiungsansuchen erledigte die vom Gemeinderat für jeden Gemeindebezirk gewählte Gemeindebezirkskommission, deren Vorsitzender der Bezirksvorsteher ist. Die Gemeindebezirkskommission bezeichnete die zum Amte besonders

geeigneten Personen. Im Jahre 1946 wurden 1.381 Personen als besonders geeignet für das Schöffenamt ausgewählt. Die gesamten Unterlagen für die Bildung der Schöffenlisten wurden sodann dem Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien übergeben. Die Schöffenliste für das Jahr 1948 wurde im Oktober 1947 in analoger Weise wie für das Jahr 1947 angelegt.

VEREINS- UND VERSAMMLUNGSANGELEGENHEITEN.

Die Verwaltungsangelegenheiten des Vereinswesens waren im Jahre 1939 von der staatlichen Verwaltung des Reichsstatthalters übernommen worden. Nach Kriegsende wurde die Magistratsabteilung für Vereins- und Versammlungswesen wieder errichtet. Die Vereinsakten und der Vereinskataster konnten in der Reichsstatthalterei im Gebäude, I., Am Hof, sichergestellt und in das Neue Amtshaus überführt werden. Schon nach kurzer Zeit konnte der Magistrat die Verwaltungsgeschäfte für das Vereinswesen wieder aufnehmen. Durch das Vereinsreorganisationsgesetz, das am 9. August 1945 in Kraft getreten war, erwuchsen dem Magistrat umfangreiche Arbeiten. Bis Ende Dezember 1945 wurden 457 und, nachdem die Frist zur Reorganisation verlängert worden war, im Jahre 1946 328 Anträge gestellt. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 15. Jänner 1947, BGBl. Nr. 56, das am 5. April 1947 in Kraft trat, wurde die Frist für die Reorganisation der durch den Stillhaltekommissar aufgelösten oder umgebildeten Vereine noch einmal, und zwar bis 30. Juni 1947 erstreckt. Infolge dieser Fristerstreckung sind 211 neue Reorganisationsansuchen beim Magistrat eingelangt. Über die Anzeigen zur Neu- und Umbildung von Vereinen geben die folgenden Zahlen Aufschluß.

	1945 vom 1. 6.—31. 12.	1946	1947
Anzeigen von neu angemeldeten Vereinen	524	885	1.491
Anzeigen von umgebildeten Vereinen	259	331	773

Nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 142, ging mit 11. September 1946 die Zuständigkeit des Bürgermeisters (Landeshauptmanns) von Wien in Vereins- und Versammlungsangelegenheiten auf die Sicherheitsdirektion Wien über. Die Angelegenheiten dieses Verwaltungszweiges werden seither durch Organe des Magistrates bearbeitet und als Schriftstücke der Sicherheitsdirektion Wien ausgefertigt.

SAMMLUNGEN.

Öffentliche Sammlungen dürfen nach dem vom Wiener Landtag beschlossenen Gesetz vom 3. Oktober 1946 nur mit Bewilligung des Wiener Magistrates abgehalten werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn für die Durchführung der Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht und wenn der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages bietet. Die Bewilligung ist dann zu versagen, wenn öffentliche Interessen oder Rücksichten auf den Fremdenverkehr oder auf das Ansehen der Stadt Wien gegen die beabsichtigte Sammlung überhaupt oder gegen Art und Umfang der geplanten Durchführung sprechen.

Öffentliche Sammlungen können in folgenden Formen bewilligt werden:
auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen;
durch Auflegen von Sammelbogen in Häusern;
mit Sammelbüchern oder mit Sammellisten bei bekannten Wohltätern und Spendern;
in Messen, Ausstellungen, Gast-, Schank- oder Vergnügungsstätten, durch Aufstellen von Sammelbüchsen.

Keiner Bewilligung bedürfen:
Sammlungen in den dem Gottesdienst gewidmeten Räumen einer Religionsgesellschaft;
Sammlungen, die in außerordentlichen Notständen vom Bürgermeister angeordnet werden;
Sammlungen für einen wohltätigen Zweck unter den Teilnehmern einer Veranstaltung, sofern die Veranstaltung in einem, anderen Personen nicht zugänglichem Raume stattfindet;
herkömmliche Sammlungen durch Angehörige eines Betriebes bei den dort Beschäftigten; herkömmliche Sammlungen unter den Parteien eines Wohnhauses in Angelegenheiten der Hausbewohner.

In den Jahren 1945 und 1946 fanden keine Sammlungen statt.

Im Jahre 1947 wurden 5 Häusersammlungen für ganz Wien bewilligt, und zwar:
für die Armen Wiens in der Zeit vom 21. bis 27. März 1947;
für das Wiener Jugendhilfswerk in der Zeit vom 2. bis 8. Mai 1947;
für das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in der Zeit vom 13. bis 19. Juni 1947;
für den Österreichischen Blindenverband in der Zeit vom 3. bis 9. Oktober 1947 und
für Tuberkulosekranke in der Zeit vom 14. bis 20. November 1947.

Außerdem wurde je eine Sammelbewilligung der Katholischen Bahnhofsmission und dem Österreichischen Schwarzen Kreuz erteilt. Dem Verband der Wiener Milchmeier wurde die Einsammlung von Küchen- und Nahrungsmittelabfällen in den Wiener Häusern während des ganzen Jahres bewilligt.

STIFTUNGS- UND FONDSANGELEGENHEITEN.

In Stiftungssachen beschränkte sich die Tätigkeit des Magistrates auf Entscheidungen über die Annehmbarkeit von Stiftungen, auf Umbennennung von Stiftungen, auf Änderung des Stiftsbriefes und die behördliche Genehmigung des Verkaufes oder der Vermietung von Stiftungsliegenschaften. Bei Rückstellungsansprüchen auf Stiftungen, die im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst und eingewiesen worden waren, konnten noch keine Entscheidungen getroffen werden, weil das im Dritten Rückstellungsgesetz angekündigte besondere Bundesgesetz über die Frage, wer zur Erhebung der Ansprüche juristischer Personen (Stiftungen), die ihre Rechtspersönlichkeit verloren haben, berechtigt ist, noch nicht erlassen wurde.

In Fondssachen waren Anträge auf Ausschüttung von Erträgnissen gemäß den Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres vom 26. Juli 1947, mit dem die Ausschüttungssperre aufgehoben wurde, zu erledigen. Die Rechnungsabschlüsse der Unterstützungsfonds wurden amtlich geprüft. Besondere Anstände haben sich nicht ergeben.

Um einen Überblick über die Auswirkungen des vorbereiteten Währungsschutzgesetzes zu gewinnen, wurden die Stiftungen und Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit im September 1947 aufgefordert, die Höhe der auf Sperrkonten erliegenden Vermögenswerte der Stiftungen (Fonds) bekanntzugeben.

STAATSBÜRGERSCHAFTSANGELEGENHEITEN.

Mit der Wiedererrichtung eines selbständigen Österreich gewann auch das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht wieder Aktualität. Durch einige Monate hindurch waren die Rechtsverhältnisse in Staatsbürgerschaftssachen völlig ungeklärt. Die Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 29. Mai 1945, StGBl. Nr. 16, hob zwar die deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit auf, es dauerte aber noch weitere 6 Wochen bis durch die Gesetze vom 10. Juli 1945, StGBl. Nr. 59 (Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz) und Nr. 60 (Staatsbürgerschaftsgesetz), die Rechtsgrundlagen über die österreichische Staatsbürgerschaft geschaffen worden waren. Die späte Kundmachung der Durchführungsverordnungen zu diesen beiden Gesetzen, die erst am 1. Februar 1946 erfolgte, erschwerte und verzögerte die Erledigung der Staatsbürgerschaftserklärungen und der Einbürgerungsgesuche. Dabei stieg die Zahl der Staatsbürgerschaftsakten in dieser Zeit weit über das Maß der Vorkriegszeit. In den Jahren 1933 bis 1938 waren die Einbürgerungen nahezu vollständig gesperrt und in den folgenden Jahren bedeutungslos geworden. Die in den Jahren 1933 bis 1945 unterbliebenen Staatsbürgerschaftsbegehren wurden nun größtenteils nachgeholt. Die Zahl der zu erledigenden Staatsbürgerschaftserklärungen und Einbürgerungsansuchen erreichten in den Jahren 1945 bis 1947 eine außergewöhnliche Höhe. Die folgenden Zahlen über die Einbürgerungen geben darüber Aufschluß.

	1945	1946	1947
I. Gemäß Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz vom 10. Juli 1945, StGBl. Nr. 59			
1. durch Erklärung nach			
a) § 2 (Personen, die seit 1915 in Österreich wohnen)	7.427	7.727	2.387
b) § 2 a (Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verehelichung)	113	6.350	1.742
2. durch Widerruf der Ausbürgerung nach § 4	—	3	—
II. Gemäß Staatsbürgerschaftsgesetz vom vom 10. Juli 1945, StGBl. Nr. 60			
1. durch Wiedererlangung			
a) nach Verlust der Staatsbürgerschaft als Minderjähriger (§ 10, Abs. 1)	—	13	37
b) nach Verlust durch inzwischen aufgelöster Ehe (§ 10, Abs. 2) . .	—	111	385

	1945	1946	1947
2. durch anspruchsmäßige Verleihung auf Grund der Staatsbürgerschafts-Erklärung des ehelichen Vaters, der unehelichen Mutter (§ 5, Abs. 3, 2. Satz)	—	20	126
3. durch Verleihung nach freiem Ermessen nach einem Aufenthalt in Österreich von			
a) unter 4 Jahren	3	345	1.673
b) 4 bis 10 Jahren	—	77	73
c) über 10 Jahren	—	2.450	5.971

Für diejenigen Personen, die vor dem März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben, war die Eintragung in die Heimatrolle Beweismittel für ihre Zugehörigkeit zum österreichischen Staat. Zum Nachweis ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft haben in den letzten Jahren viele tausende Personen Auszüge aus der Heimatrolle verlangt. Von den Beamten der Heimatrolle wurden ausgefertigt:

	1945	1946	1947
Auszüge aus der Heimatrolle . . .	34.953	108.920	85.835
Staatsbürgerschaftsausweise		3.240	12.848

Die besonders starke Inanspruchnahme der Heimatrolle hängt zu einem Teil mit der polizeilichen Revision der Meldezettel zusammen, zum andern war sie auf die bekannte Aktion der Sowjetbehörden zur Erfassung des „deutschen Eigentums“ sowie auf den großen Bedarf der Heimkehrer aus russischer Kriegsgefangenschaft an Staatsbürgerschaftsnachweisen zurückzuführen.

Das Heimatrecht, das 1939 abgeschafft worden war, wurde nicht wieder eingeführt.

Sowohl das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz als auch das Staatsbürgerschaftsgesetz wurden in der Folge einigemale abgeändert. Die 4. Novelle zum Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz (Gesetz vom 5. Februar 1947, BGBl. Nr. 52/1947) erstreckte die Fristen für Staatsbürgerschaftserklärungen und für den Widerruf von Ausbürgerungen bis 31. Dezember 1947. Von besonderer Bedeutung waren die staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz). Das Gesetz nennt 3 Gruppen von Personen, die vom Besitz und Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen werden. Minderbelastete Nationalsozialisten konnten die Staatsbürgerschaft erlangen. Die Bestimmung, wonach die „Illegalen“ mit 27. April 1945 nicht wieder österreichische Staatsbürger geworden waren, wurde rückwirkend aufgehoben.

Durch das Gesetz vom 21. Mai 1947 wurde den in der Zeit vom 10. April 1945 bis Ende Juli 1947 vor Funktionären der Besatzungsmächte geschlossenen Ehen die Wirksamkeit nach österreichischem Recht zuerkannt.

Das Bundeskanzleramt, auswärtige Angelegenheiten, ordnete im Jahre 1947 eine Erfassung der Südtiroler an, die als Grundlage für die Verhandlungen mit Italien über den Südtiroler-Vertrag dienen sollte. Diese Erfassung wurde in Wien von den magistratischen Bezirksämtern in Gemeinschaft mit der Magistratsabteilung für Bevölkerungswesen durchgeführt.

PERSONENSTANDSANGELEGENHEITEN, STANDESÄMTER.

Das deutsche Personenstandsgesetz, dessen Geltung 1939 auch auf Österreich ausgedehnt wurde, ebenso das Ehegesetz blieb in seinen Grundzügen auch im neuen Österreich weiter in Geltung. Die Bestimmungen, die in das österreichische Recht übernommen wurden, enthält das Gesetz vom 26. Juni 1945, StGBl. Nr. 31, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes. Damit war eine gewisse Unsicherheit über den Fortbestand personenstandsrechtlicher Normen aus dem deutschen Rechtskreis beseitigt.

Die Personenstandsgruppe der Magistratsabteilung für Bevölkerungswesen hatte im Jahre 1945 einen Akteneinlauf von 5.479, im Jahre 1946 von 15.074 und im Jahre 1947 von 18.798 Geschäftsstücken. Außerdem war die Personenstandsgruppe an Suchaktionen nach Angehörigen der Vereinten Nationen beteiligt, die von den Besatzungsmächten ausgingen. Auch andere Auskünfte über die Bevölkerungsvorgänge wurden von den Besatzungsbehörden eingeholt. (Über die Zahl der in den Standesämtern beurkundeten Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle siehe die Statistik der Bevölkerungsvorgänge im Kapitel „Statistischer Dienst", Seite 446.) Unter den Standesämtern ist das Standesamt Innere Stadt-Mariahilf wegen seiner besonderen Zuständigkeit hervorzuheben. Es ist für viele Angelegenheiten subsidiär, falls kein anderes Standesamt örtlich zuständig ist, für gewisse Angelegenheiten auch für das ganze Bundesgebiet zuständig. Diese Zuständigkeiten wurden ihm durch das Gesetz vom 26. Juni 1945, StGBl. Nr. 31, übertragen. Die Geschäfte der Standesämter Hadersdorf-Weidlingau, Schwechat-Himberg, Inzersdorf und Groß-Enzersdorf wurden den Standesämtern Penzing-Fünfhaus, Simmering, Favoriten und Floridsdorf zugeteilt. Ferner wurde das Standesamt Mauer, das auch die Geschäfte des Standesamtes Kaltenleutgeben wahrgenommen hatte, aufgelöst. Die Geschäfte des Standesamtes Mauer wurden dem Standesamt Hietzing, die des Standesamtes Kaltenleutgeben dem Standesamt Mödling übertragen. Dadurch verminderte sich die Zahl der Standesämter von 22 auf 17.

Viele der Standesämter hatten im Kriege sehr gelitten. Durch Fliegerangriffe waren die Gebäude, in denen die Standesämter Simmering, Brigittenau, Döbling und Schwechat-Himberg untergebracht gewesen waren, unbenützbar geworden. Das Standesamt Floridsdorf wurde beim Brande zur Zeit der Kämpfe in Wien vernichtet. Beträchtliche Verluste an Inventargegenständen entstanden außerdem durch Plünderungen. Durch Fliegerangriffe und Kampfhandlungen wurde auch das Aktenlager in Wien, IX., Wasserleitungsstraße, schwer beschädigt. An den dort verwahrten Aktenbeständen sowie am Inventar wurden große Schäden angerichtet, die noch durch Plünderungen vermehrt wurden.

ARCHIV.

Das Archiv einer alten Stadt ist das Tagebuch ihrer Geschichte. Was heute als Schaustück in Schränken und Regalen ruht, war einst dramatisches Geschehen und aktuelle Gegenwart, vieles davon lebenswichtig für die Existenz unserer Stadt und richtunggebend für ihre politische und wirtschaftliche Entwicklung.

Von den etwa 8.900 Urkunden des Archivs sind die wertvollsten die alten Stadtrechte, die allerdings erst von 1296 an in Originalen erhalten sind, sowie andere von den Landesherren verliehene Privilegien. Sodann hat die Stadt als Rechtsnachfolgerin von Grundherrschaften und meist geistlichen Institutionen, Stiftungen und dergleichen, deren Urkundenbestände übernommen und dem Archiv einverleibt. Die große Masse der übrigen Urkunden betrifft Rechtsgeschäfte von Privaten, die vor dem Stadtrat abgeschlossen oder vor dem Stadtgericht geklagt oder aus sonst einem Grunde im Archiv deponiert wurden.

Das Archiv verwahrt und verwaltet darüber hinaus das archivreife Schriftgut, das aus dem Geschäftsgang des Magistrates, der von ihm verwalteten Fonds, der ehemals selbständigen nun der Stadt einverleibten Gemeinden sowie der im Lande Wien gelegenen staatlichen Behörden der Landesverwaltung und ihrer Vorgänger der Patrimonialverwaltungen hervorgegangen ist.

Auch das Aktenmaterial privater Stellen wie der gewerblichen Innungen, kirchlicher Institute, Vereine und sonstiger privater Verwaltungen wird gesammelt. Schließlich werden geschichtswissenschaftliche und heimatkundliche Sammlungen aus dem Bereiche der Stadt angelegt.

Dieses Schriftgut hat das Archiv aufzubewahren und für den amtlichen und wissenschaftlichen Gebrauch zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck müssen die einzelnen Bestände geordnet, aufgestellt, fachlich erschlossen und bearbeitet werden. Um eine Übersicht zu ermöglichen, werden systematische Verzeichnisse und Findbehelfe angelegt.

Die Archivbestände umfaßten Ende 1947 rund 8.900 Urkunden, 20.800 Faszikel Akten, 21.300 Bände Buchhandschriften und 3.800 Stück Pläne. Das Archiv hat im Neuen Rathaus 2 Unterabteilungen, und zwar das Hauptarchiv und das Gerichtsarchiv, so genannt, weil sich dort die alten Gerichtsakten (Verlassenschaften, Testamente) der ehemaligen vor dem Jahre 1848 bestandenen Patrimonial-Herrschaften befinden. Ferner besitzt es noch 4 Lagerräume.

Die Kriegsereignisse verursachten dem Archiv nur geringfügige Schäden. Während des Krieges war der größte Teil der Bestände in 5 Bergungslagern außerhalb Wiens untergebracht gewesen. Wegen der schlechten Transportverhältnisse konnten noch nicht alle Lager geräumt werden. Von den zurückgebrachten Beständen fehlten: 8 Urkunden, 1 Band Totenprotokolle und 6 Faszikel Akten des Merkantilgerichtes.

STATISTISCHER DIENST.

Zwei Grundtatsachen beherrschten die Arbeit der amtlichen Statistik in den vergangenen Jahren: die Wirkungen und Nachwirkungen des Krieges und die völlige Änderung der politischen Grundlagen, durch die Wiedererrichtung eines selbständigen demokratischen Österreich.

Im Kriege mußten viele statistische Aufgaben ungetan bleiben. Je länger der Krieg dauerte, um so mehr Statistiken wurden aufgelassen oder in ihrem Umfang eingeschränkt. Als Wien das Ziel heftiger Bombenangriffe, als die Stadt gar zum Kampfgebiet der Erdtruppen wurde, ging bei den Verheerungen auch wertvolles statistisches Material zugrunde. Auch als Folge der Besetzung verlor die Verwaltung manche statistische Aufzeichnungen.

Die Besatzungsbehörden selbst bekundeten ein starkes Interesse an den Wiener Statistiken. Sie haben zahlreiche Sonderzählungen aus den vorhandenen Unterlagen und dazu auch primärstatistische Erhebungen, so die Vieh-

zählung vom Oktober 1945 anbefohlen. Die Arbeit war dadurch erschwert, daß die 4 Besatzungsbehörden, zu denen noch eine interalliierte Stadtkommandantur hinzukam, jede von ihren eigenen Voraussetzungen aus und unabhängig von den anderen, statistische Auskünfte einholten. Über ein und denselben Gegenstand mußten oftmals mehrere Statistiken erstellt werden, und zwar nur deshalb, weil die Fragestellungen geringfügig voneinander abwichen. Späterhin trat insoferne eine Erleichterung ein, als für die interalliierte Stadtkommandantur ein einheitlicher statistischer Bericht in englischer, russischer, französischer und deutscher Sprache verfaßt wurde. Dieser Bericht wurde vorerst wöchentlich, dann halbmonatlich und später einmal im Monat zusammengestellt. In einem eigenen Erlaß der Magistratsdirektion (M. D. 1/568/46 vom 19. März 1946) wurde die statistische Auskunftserteilung, so insbesondere an die alliierten Stellen, besonders geregelt. Sie wurde im Statistischen Amt der Stadt Wien zentralisiert. Dadurch konnte bereits vorhandenes statistisches Material für die Auskunftserteilung nutzbar gemacht und Mehrarbeit vermieden werden, außerdem war eine fachmännische Auskunftserteilung gesichert.

Das Bedürfnis nach statistischen Angaben ging nicht allein von den Behörden der Besatzungsmächte aus. Die Wiener Stadtverwaltung selbst hatte ein Interesse daran, daß die Besatzungsmächte ein objektives Bild über die sozialen Verhältnisse Wiens bekamen. Aufsehen haben hiebei die Statistiken über die große Zunahme der Sterblichkeit in Wien im Jahre 1945 erregt, im besonderen die Zahlen über die Säuglings- und Kindersterblichkeit. Alarmierend wirkten die Zahlen, aus denen die starke Verbreitung der Infektionskrankheiten hervorging. Die Mitteilung dieser Zahlen hatte sicherlich dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit der Besatzungsmächte und darüber hinaus der übrigen Welt auf die große Not des Volkes von Wien zu lenken. Diese Zahlen haben auf ihre Art aufrüttelnd gewirkt und in der Folgezeit ist der Bevölkerung Wiens, vor allem den Wiener Kindern, die Hilfe der Alliierten und einer Reihe anderer Länder in großem Ausmaß zuteil geworden.

In dieser Zeit war der statistische Dienst mit den Aufgaben des Tages besonders eng verknüpft. Dazu mußte all das wieder aufgebaut werden, was im Kriege an Statistik eingestellt oder nur eingeschränkt geführt worden war. Auch der politische Umsturz hatte die Statistik vor neue Probleme gestellt. Mit der Schaffung eines selbständigen Österreich wurden die Gesetze aus der Zeit vor dem Anschluß wieder in Geltung gesetzt. Damit änderten sich häufig auch die Grundlagen für die Gewinnung des statistischen Materials. Es war nicht immer leicht, die Vergleichbarkeit mit den statistischen Ergebnissen der unmittelbar vorhergegangenen Jahre herzustellen und in vielen Fällen mußte ein solches Bemühen aufgegeben werden. Eine besondere Schwierigkeit ergab sich dadurch, daß der örtliche Bereich von Wien nicht eindeutig gegegeben ist. So sind z. B. die Statistiken auf dem Gebiete des Ernährungswesens nicht auf die 26 Wiener Bezirke abgestellt, sondern nur auf jene Gebiete, die zum Verwaltungsbereich des Landesernährungsamtes Wien gehören. In den Randgebieten Wiens übt das Landesernährungsamt Niederösterreich die Verwaltungshoheit aus. Dort werden die Verbraucher zum Teil nach anderen statistischen Unterscheidungsmerkmalen erfaßt, wodurch diese Statistik uneinheitlich wird. Die Verbraucherstatistik führt seit März 1947 zur Gänze das Landesernährungsamt. Die Angaben der Verbraucherstatistik sind zugleich wichtige Erkenntnismittel der Bevölkerungsvorgänge in dieser Zeit.

DIE BEVÖLKERUNGSVORGÄNGE WIENS IN DEN JAHREN 1945—1947.

In den ersten 2 Kriegsjahren ging die Bevölkerung Wiens rapid zurück. Durch Heranziehung von auswärtigen Arbeitskräften gelang es, den Bevölkerungsschwund etwas abzubremsen und die Bevölkerung Wiens bis Ende 1943 auf annähernd gleicher Höhe von etwas über 1,700.000 Einwohnern zu halten. Von da ab setzte eine neue Abwanderung ein und im März 1945 verfügte Wien über nicht mehr als 1,520.491 Menschen. Nach dem Zusammenbruch, als viele Tausende von Ausländern und Altreichsdeutschen in ihre Heimat zurückkehrten und überdies auch viele Wiener Nationalsozialisten die Stadt verließen, ging die Bevölkerung von Wien weiter zurück und erreichte ihren tiefsten Stand Ende Juli 1945 mit 1,323.758 Einwohnern. Es war dies der

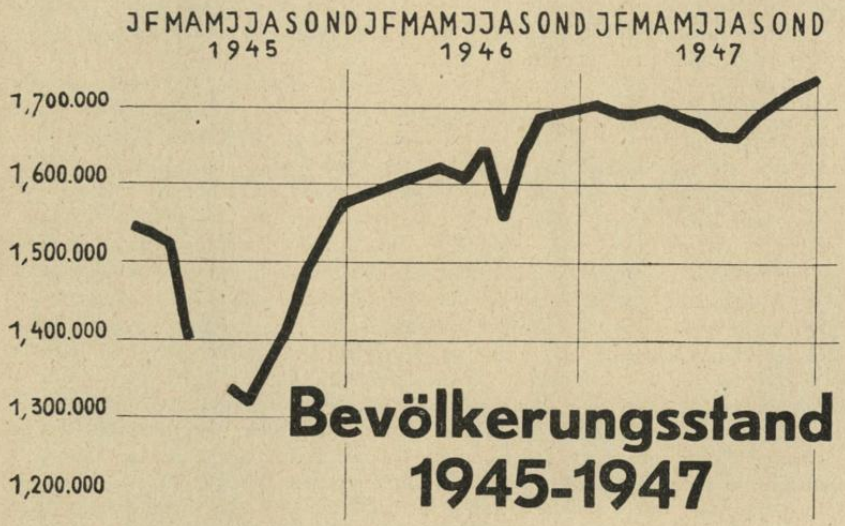

tiefste Bevölkerungsstand Wiens seit ungefähr 60 Jahren. Seither ist die Bevölkerungszahl Wiens wieder ständig im Ansteigen. Viele Evakuierte und Kriegsgefangene sind in ihre Heimatstadt zurückgekehrt, viele Flüchtlinge, die nach dem Krieg aus ihren bisherigen Heimstätten vertrieben worden sind, haben hier eine Zuflucht gefunden und auch nicht wenige Emigranten haben ihr Gastland verlassen und sind wieder nach Wien gekommen. Im Dezember 1945 zählte Wien bereits 1,575.425 Einwohner, im Dezember 1946 waren es 1,691.310 und im Dezember 1947 1,732.070 Personen. Gegenüber dem tiefsten Stand vom Juli 1945 sind bis Ende 1947 wieder 400.000 Menschen nach Wien zurück- oder zugewandert. Verglichen mit der Volkszählung vom Mai 1939 leben jetzt aber um 200.000 Menschen weniger in Wien.

Der Bevölkerungsanstieg seit Mitte 1945 ist ausschließlich das Ergebnis der Wanderungsbewegung. Die natürliche Vermehrung hat an diesem Ergebnis

Eheschließungen 1945-1947

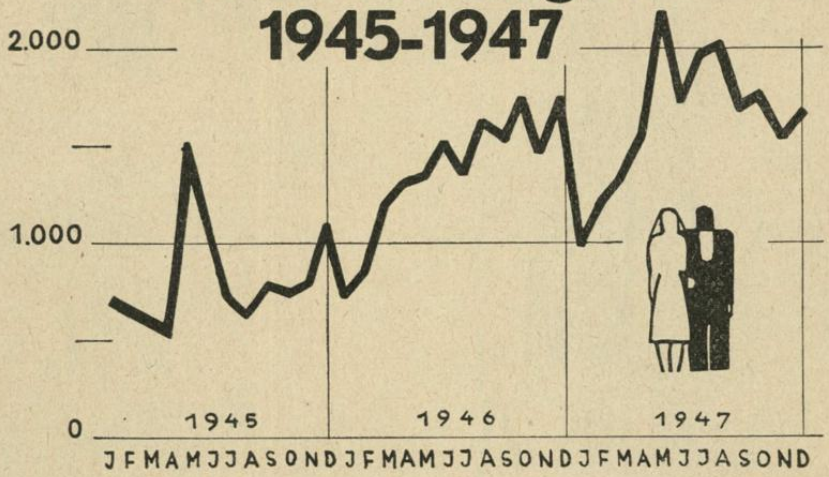

Lebendgeburten 1945-1947

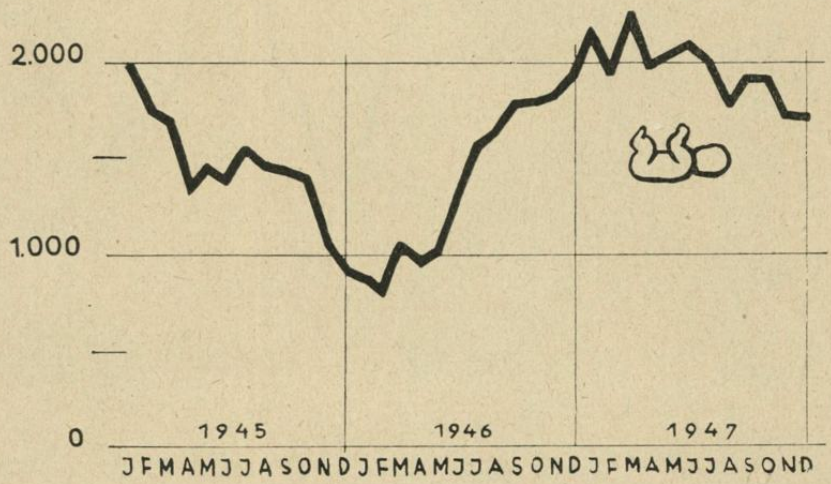

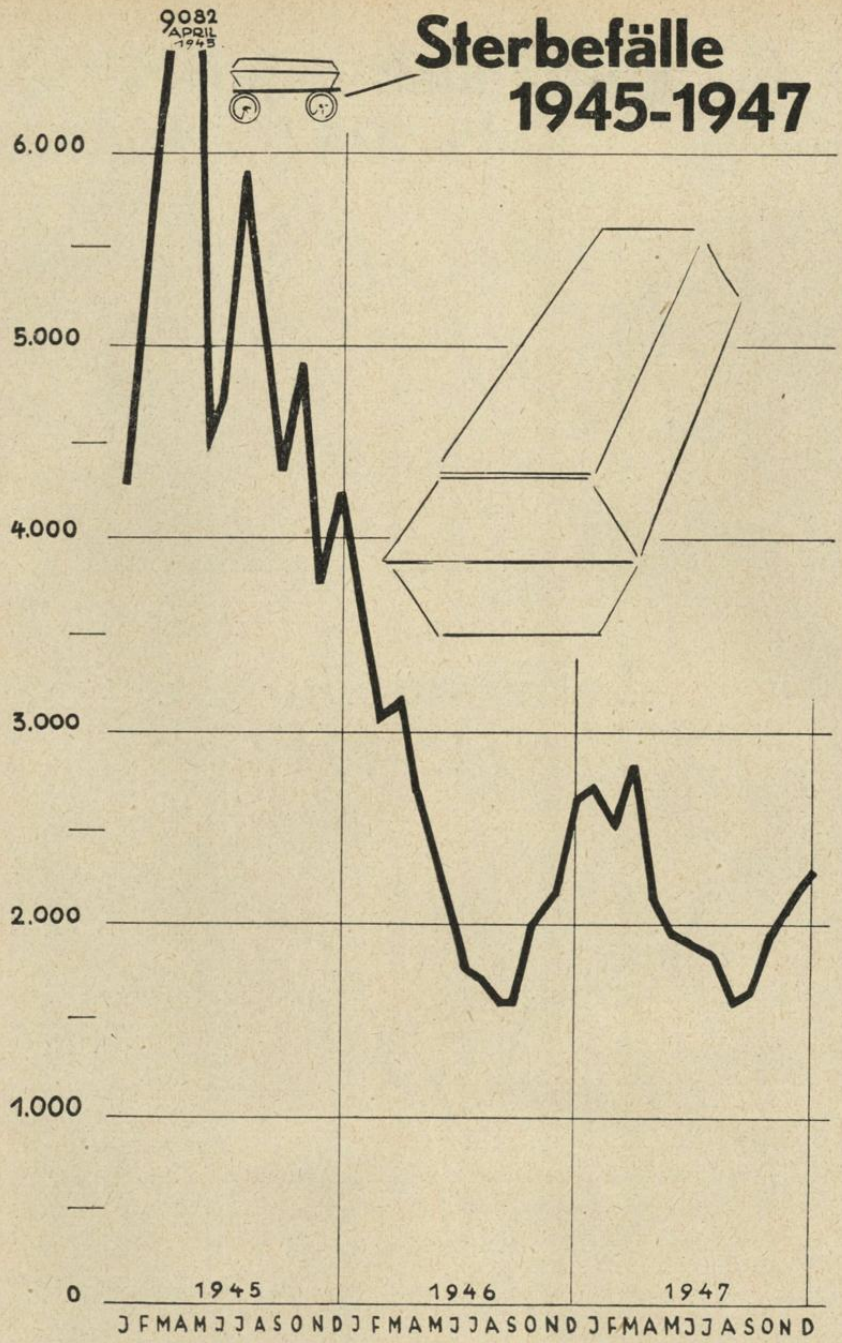
Sterbefälle
1945-1947
9082
APRIL
1945
6.000
5.000
4.000
3.000
2.000
1.000
0
1945
1946
1947
J F M A M J J A S O N D J F M A M J J A S O N D J F M A M J J A S O N D

keinen Anteil. Die Zahl der Sterbefälle überwog die Zahl der Geburten. In diesen 3 Jahren wurden gezählt:

	1945	1946	1947
Lebendgeborene	17.302	16.323	23.550
auf 10.000 der Bevölkerung	118	101	139
Gestorbene	62.335	28.329	25.279
auf 10.000 der Bevölkerung	426	175	149
Gestorbene Säuglinge	3.317	1.257	1.772
auf 1.000 Lebendgeborene	192	77	75
Gestorbenenüberschuß	45.033	12.006	1.729

Im Jahre 1945 hatte die Sterblichkeit der Wiener Bevölkerung eine bis dahin nicht gekannte Höhe erreicht. Durch Kriegshandlungen gingen in diesem Jahre 7.016 Zivilpersonen zugrunde. Der weitaus größte Teil der Zunahme ist demnach auf Todesursachen zurückzuführen, die nicht unmittelbar mit den Kampfhandlungen in Zusammenhang standen. Hunger und Krankheiten haben noch reichlicher dem Tod ihren Tribut abgestattet, als die Gewalt der Fliegerbomben und Granaten. Erschreckend hoch war die Säuglingssterblichkeit im Jahre 1945; sie erreichte im Juli eine Höhe, die nahezu das Siebenfache des Durchschnittes der 10 vorhergehenden Jahre ausmachte. In einigen Monaten dieses Jahres starb von je 3 Säuglingen einer. Erst als die Alliiertenhilfe im September 1945 einsetzte, wurde es sprunghaft besser. Bis 1947 sank die Sterblichkeit wieder auf einen friedensmäßigen Normalstand, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die Sterblichkeit deswegen so niedrig war, weil die „normalen" Todesanwärter dieser Jahre bereits im Jahre 1945 gestorben waren. Auch in der Reihung der häufigsten Todesursachen kommt wieder das gewohnte Bild zum Vorschein. Die 10 häufigsten Todesursachen waren:

1945

1.	Organische Herzkrankheiten	11.846
2.	Gefallene Zivilpersonen	7.016
3.	Krebs und andere bösartige Neubildungen	4.257
4.	Tuberkulose	4.213
5.	Durchfall und Darmkatarrh bei über 2 Jahre alten Personen	3.844
6.	Gehirnblutung, Gehirnerweichung	3.203
7.	Ruhr	2.926
8.	Lungenentzündung	2.778
9.	Altersschwäche	2.664
10.	Verunglückungen	2.467

1946

1.	Organische Herzkrankheiten	6.817
2.	Krebs und andere bösartige Neubildungen	3.966
3.	Tuberkulose	2.800
4.	Gehirnblutung, Gehirnerweichung	2.354
5.	Verunglückungen	2.071
6.	Lungenentzündung	1.066
7.	Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	915
8.	Selbstmord	549
9.	Altersschwäche	530
10.	Durchfall und Darmkatarrh bei über 2 Jahre alten Personen	442

1947

1.	Organische Herzkrankheiten	5.590
2.	Krebs und andere bösartige Neubildungen	4.352
3.	Gehirnblutung, Gehirnerweichung	2.567
4.	Tuberkulose	2.047
5.	Verunglückungen	1.718
6.	Lungenentzündung	1.095
7.	Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	758
8.	Selbstmord	499
9.	Altersschwäche	428
10.	Durchfall und Darmkatarrh bei unter 2 Jahre alten Kindern	371

In der Öffentlichkeit wurden mit besonderem Interesse die Sterbefälle infolge Verhungerns verfolgt. Der Tod durch Verhungern oder Verdursten wurde im Jahre 1945 bei 93, im Jahre 1946 bei 12 und im Jahre 1947 bei 6 Personen festgestellt. Diese Zahl will wenig besagen. Denn die Fälle, daß jemand durch andauernden Nahrungsmangel stirbt, sind selten. Gewöhnlich wirkt sich eine länger dauernde Unterernährung in irgend welchen Krankheiten aus, die schließlich zum Tode führen. Die große Häufung der Sterbefälle im Jahre 1945, auch wenn die Todesursachen Herzkrankheiten, Tuberkulose, Lungenentzündung, Darmkrankheiten und Altersschwäche hießen, war nicht zuletzt auf die Ernährungsverhältnisse zurückzuführen. Die Unterernährung bewirkt, daß der Organismus sich den Krankheiten gegenüber viel anfälliger zeigt und den besonderen Anforderungen im Falle einer Erkrankung nicht gewachsen ist. Nach dem Kriege haben die gewaltsamen Todesursachen — Verunglückungen, Selbstmord, Mord und Totschlag — besonders zugenommen. Im Jahre 1945 gab es 271, 1946 143 Fälle von Mord und Totschlag. Ein düsteres Zeichen der Zeit; 1947 wurden 60 Fälle von Mord und Totschlag gezählt.

Auf die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit sind auch die vielen tödlichen Gasunfälle zurückzuführen. Der Umstand, daß Gas nicht während der ganzen Tageszeit abgegeben wurde, wirkte sich, wenn das Gas wieder in die Leitungen einströmte, und wenn das Absperren der Gashähne vergessen worden war, in einer bedeutenden Zunahme der tödlichen Gasunfälle aus. Im Jahre 1946 waren nahezu alle Wiener Bezirke wieder an die Gasversorgung angeschlossen. In diesem Jahre gab es 895, ein Jahr darauf 813 tödliche Gasunfälle. Die weitaus meisten Gasunfälle ereigneten sich in den Wintermonaten; die Unvorsichtigkeit beim Heizen mit Gas führte zu einer solchen Häufung der Gastodesfälle.

In den ausgewiesenen Zahlen über die Sterbefälle sind die Wehrmachtsangehörigen nicht enthalten. Bis Ende 1947 wurden insgesamt 32.155 gefallene oder gestorbene Wiener Soldaten durch die Statistik erfaßt. Zu einem abschließenden Ergebnis wird man erst gelangen, wenn alle Wiener aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind.

In dem Maße, als die Kriegsgefangenen wieder zurückkommen, ändert sich auch die Geschlechterverteilung der Wiener Bevölkerung. Bei der letzten Volkszählung (1939) kamen auf 1.000 Männer 1.211 Frauen. Infolge der Einrückungen stieg der Frauenanteil weiter an. Nach einer Zählung Ende September 1945 entfielen auf 1.000 Männer 1.769 Frauen. In der Folgezeit ging dieser Anteil allmählich wieder zurück. Es entfielen auf 1.000 Männer Ende 1945 1.554 Frauen, Ende 1946 1.356 und Ende 1947 1.333 Frauen. Diese

Unverhältnismäßigkeit in der Geschlechterverteilung hat auch auf die Zahl der Eheschließungen zurückgewirkt. Sie war im Jahre 1945 besonders niedrig, stieg aber in den folgenden Jahren nicht unbedeutend an. Es wurden gezählt:

	1945	1946	1947
Eheschließungen	9.854	16.350	19.455
Auf 10.000 der Bevölkerung . . .	67	101	115

Die Statistik der Zu- und Abwanderungen war in den letzten Kriegsjahren eingestellt worden. Seit dem Jahre 1946 werden die Zu- und Abwanderungen wieder statistisch erfaßt. Ab 1948 stellt das Zentralmeldungsamt der Polizei die statistischen Daten hiefür zur Verfügung. Mit der Wiedererrichtung eines selbständigen Österreich wurde auch die Statistik der Ein- und Ausbürgerungen wieder aktuell. Sie wird mittels Zählblättern durchgeführt. Im Jahre 1945 wurden 7.540, 1946 17.096 und 1947 12.394 Zählblätter über Einbürgerungen statistisch aufgearbeitet.

STATISTISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN.

Mit Kriegsbeginn wurden die statistischen Veröffentlichungen aus Gründen der sogenannten inneren Abwehr eingestellt. Je länger aber der Krieg dauerte, um so größer wurde das Bedürfnis nach statistischen Zahlen für die eigene Verwaltung. Das Statistische Amt der Stadt Wien hat daher das Manuskript eines Statistischen Jahrbuches für die Jahre 1939—1942 zusammengestellt, das als Geheimdruck hätte vervielfältigt werden sollen. Die Schwierigkeiten, die der Redigierung und Drucklegung — die Druckerei wurde zweimal durch Bombenangriffe beschädigt — entgegenstanden, verzögerten die Herausgabe. Ende 1946 erschien dann das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien 1939—1942 im Umfang von 470 Seiten. Auch die Drucklegung des Statistischen Jahrbuches 1943—1945 ist inzwischen beendet. Damit ist der Anschluß an die statistischen Veröffentlichungen der Vorkriegszeit hergestellt und der Rückstand aus der Kriegszeit wieder aufgeholt worden. Freilich auf einer Reihe von Gebieten konnten vergleichbare statistische Zahlen nicht mehr beigebracht werden. Unter den Bombenangriffen und bei den Kämpfen um Wien gingen viele statistische Aufzeichnungen verloren. In manchen Fällen war eine Rekonstruktion noch möglich, in vielen Fällen blieben aber alle Bemühungen vergleichbare statistische Zahlen zu gewinnen, ergebnislos. Ebenso konnte unter den Bedingungen der wiedereingeführten österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung die Vergleichbarkeit der statistischen Zahlen, die auf Grund der bisher geltenden Reichsvorschriften festgestellt worden waren, nicht zustande gebracht werden. Man war gezwungen, auf die Vergleichbarkeit mit den bisherigen Statistiken zu verzichten und neue Statistiken anzulegen. Im großen und ganzen konnte für die weitaus größte Zahl der Tabellen dennoch der räumliche, zeitliche und sachliche Vergleich sichergestellt und damit der Erkenntniswert des statistischen Zahlenmaterials erhöht werden.

Im Jahre 1946 erschienen zum erstenmal nach dem Kriege auch wieder die „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien", zunächst als Halbjahresbericht und im Rotaprintverfahren vervielfältigt. Seit 1947 erscheinen die „Mitteilungen" vierteljährlich in Druck. Sie bringen das jeweils aktuellste statistische Zahlenmaterial über Wien und seine Verwaltung.

Das „Statistische Taschenbuch der Stadt Wien", dessen letzter Band im Jahre 1938 erschien, wurde gleichfalls wieder herausgegeben, und zwar erstmalig nach dem Kriege für das Jahr 1947.

Keine ausgesprochene statistische Veröffentlichung ist der gleichfalls vom Statistischen Amt der Stadt Wien redigierte und herausgegebene Verwaltungsbericht der Stadt Wien. Der letzte gedruckte Bericht beschrieb die Verwaltungstätigkeit in der Zeit vom 1. Jänner 1939 bis 31. März 1940. Für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1945 wurde ein zusammenhängender Bericht verfaßt, der nicht in Druck gelegt, sondern bloß für den inneren Amtsgebrauch in einer kleineren Auflage vervielfältigt wurde. Der erste gedruckte Verwaltungsbericht der Nachkriegszeit erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. April 1945 bis Ende 1947.

Im Austausch mit den statistischen Veröffentlichungen und dem Verwaltungsbericht der Stadt Wien erwarb der Magistrat zahlreiche Veröffentlichungen dieser Art aus anderen Städten. Sie ermöglichen örtliche Vergleiche mit den Städten anderer Länder. Gegenwärtig zählt die statistische Fachbücherei über 30.000 Bände.

PREISBESTIMMUNG.

Das System des Preisstopps und der amtlichen Preise erfordert als notwendige Ergänzung eine wirksame Überwachung und Preisbestimmung. Schon während des Krieges setzte der Magistrat als Preisbehörde Preise und Pachtzinse für Liegenschaften sowie für Mietzinse fest. Durch die Preisregelungsverordnung vom 8. August 1945, StGBl. Nr. 119/45, wurde das System geordneter Preise auf breite Grundlage gestellt. Mit Genehmigung des Stadtsenates vom 28. August 1945 verfügte der Bürgermeister die Errichtung eines eigenen Preisbestimmungsamtes. Außer den vom Magistrat als Preisbehörde von früher her schon ausgeübten Zuständigkeiten besorgt das Preisbestimmungsamt alle preisbehördlichen Angelegenheiten nach der Preisregelungsverordnung und den seither erlassenen Novellen. Es bestimmt Preise, Preisspannen und Preiszuschläge für Sachgüter und Leistungen, soweit sie durch die Preisregelungsverordnung nicht dem Bundesministerium für Inneres als oberste Preisbehörde vorbehalten wurden. Das Preisbestimmungsamt regelt die örtlichen Preise ganzer Branchen, wie diejenigen von Friseuren, Rauchfangkehrern, Autotaxis, Schneidern u. a. Es bearbeitet die Berufungen gegen die von den staatlichen Polizeibehörden in Preis- und Devisensachen verfügten Strafbescheide, es setzt angemessene Entschädigungen für die von den Besatzungsmächten beschlagnahmten Objekte fest und überprüft die Rechnungen für die Besatzungsbehörden auf Preisangemessenheit. Es ist für die fachliche Aufsicht der Schlichtungsstellen sowie für die Führung der Sonderkonten gemäß § 22 KWVO. zuständig.

Durch die Preisregelungsverordnungsnovelle vom 19. Oktober 1945, StGBl. 205/45, wurde die Zuständigkeit zwischen den Schlichtungsstellen und dem Preisbestimmungsamt streng geschieden. Die Preisbehörde bestimmte durch längere Zeit hindurch die Mietzinse auch für mietengeschützte Wohnungen und Geschäftsräume, wodurch die Tätigkeit der Schlichtungsstellen praktisch stillgelegt wurde. Nunmehr ist das Preisbestimmungsamt nur insoweit zuständig, als dadurch die Bestimmungen des Mietengesetzes nicht berührt werden. Anträge, die sich auf Mietgegenstände beziehen, die dem Mietengesetz unterliegen, fallen nun in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

Der Umfang der Geschäftstätigkeit des Preisbestimmungsamtes nahm rasch zu, wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht:

	1945 1. 4.—31. 12.	1946	1947
Mietzinsbestimmungen, Preisüberprüfungen aus Kaufverträgen sowie Pachtfestsetzungen für Liegenschaften	1.231	5.886	6.541
Strafsachen	284	305	168
Allgemeine Preisbestimmungen	—	1.423	4.482

Die Zunahme der Verwaltungsgeschäfte veranlaßte das Preisbestimmungsamt fallweise freiberufliche Wirtschaftsprüfer gegen entsprechende Honorierung heranzuziehen.

Zur teilweisen Deckung der Amtskosten hebt das Preisbestimmungsamt Gebühren ein, deren Höhe sich nach den Bestimmungen der Kostenverordnung für Preisangelegenheiten vom 6. Jänner 1941, RGBl. I, S. 29, richtet. Diese Gebühren werden sowohl anläßlich der Genehmigung von Preisen für Waren und Produkte als auch für Miet- und Pachtzinsfestsetzungen eingehoben. Das Gesamterträgnis aus diesen Gebühren überstieg im Jahre 1947 bereits den Betrag für den Personalaufwand des Preisbestimmungsamtes.

ZIVILRECHTSANGELEGENHEITEN.

Die zivilrechtlichen Interessen der Stadt Wien werden von der Magistratsabteilung für Zivilrechtsangelegenheiten wahrgenommen; sie fertigt Vertragsurkunden aus, besorgt bei Liegenschaftsübertragungen die Aufgaben, die mit der grundbücherlichen Durchführung zusammenhängen. Darüber hinaus sind auch andere Grundbuchsangelegenheiten zu besorgen: Pfandrechte und andere dingliche Rechte zugunsten der Stadt Wien müssen im Grundbuch einverleibt, Rechte, die sich aus der baubehördlichen Tätigkeit ergeben, müssen ersichtlich gemacht werden, es sind Löschungs- und Freilassungserklärungen auszustellen, Grundabteilungen (eigene Parzellierungen) für die städtischen Liegenschaften durchzuführen und bei fremden Liegenschaften zu überwachen. Bei Erbeinsetzungen oder sonstigen letztwilligen Zuwendungen zugunsten der Stadt Wien, ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds werden die Verlassenschaftsabhandlungen durchgeführt.

Wenn städtische Forderungen einzubringen sind, werden Zwangsvollstreckungen in fremde Liegenschaften vorgenommen. Die Abteilung für Zivilrechtsangelegenheiten vertritt die Stadt Wien in allen Konkurs-, Ausgleichs- und Zwangsverwaltungsverfahren und prüft die die Interessen der Stadt Wien berührenden Gerichtsbeschlüsse. Für Prozesse, bei denen Anwaltszwang besteht, bestellt sie Rechtsanwälte zur Vertretung der Stadt Wien und gibt ihnen die erforderlichen Informationen. Sie überwacht die Prozeßführung dieser Anwälte und überprüft die Angemessenheit der Kosten für Anwälte, Notare und Sachverständige. Soweit nicht Anwaltszwang besteht, vertritt die Magistratsabteilung für Zivilrechtsangelegenheiten die Stadt Wien sowie die in ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen und Fonds bei allen Aktiv- und Passivprozessen und tritt in Stiftungsprozessen als Privatbeteiligte auf. Bei behördlichen Verfahren, wie z. B. in Gewerbe-, Eisenbahn-, Elektrizitätsangelegenheiten und bei Enteignungsverfahren nimmt sie die städtischen Interessen wahr.

Die Gesetzgebung der letzten Jahre hat die Tätigkeit des Magistrates bei der Wahrnehmung der privatrechtlichen Interessen der Stadt sehr beeinflußt. Das Verbotsgesetz, das die Auflösung von Miet- und Pachtverhältnissen von

Illegalen vorsah, brachte eine große Zahl von Kündigungsprozessen mit sich. Ebenso hatte die Stadt Wien Prozesse zu führen, bei denen es sich nach dem II. Abschnitt des XIV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes um die Herausgabe von Möbeln handelte.

Das Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, StGBl. Nr. 32 (Kriegsverbrechergesetz) und das Verfassungsgesetz vom 19. September 1945, StGBl. Nr. 177 (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz) bestimmten, daß das Vermögen im Falle einer Verurteilung verfällt. Wenn Liegenschaften in Frage kamen, war die grundbücherliche Anmerkung des Vermögensverfalles zu veranlassen.

Die Zahl der zivilrechtlichen Geschäftsfälle ging bis zum Jahre 1945 stark zurück. Krieg und Kriegsfolgen haben eine Stagnation auch auf dem Gebiete der Rechtspflege bewirkt. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1945 ist eine gewisse Zunahme der Geschäftsfälle zu verzeichnen. In den folgenden beiden Jahren nahmen diese Geschäfte wieder einen ansehnlichen Umfang an, wie die folgende Übersicht erkennen läßt.

	1945	1946	1947
Geschäftsstücke	1.914	6.371	6.404
Umfangreiche Rechtsgutachten	2	38	51
Ausführliche schriftliche Rechtsauskünfte	9	43	83
Zivilrechtliche Klagen			
der Stadt Wien	25	122	150
gegen die Stadt Wien	14	66	170
Wohnungs- und Geschäftslokal-Kündigungsprozesse	471	1.007	649
Gerichtliche Eingaben und Grundbuchsgesuche	185	392	287
Verlassenschaften	25	61	60
Interessenvertretungen in Abgabesachen	7	13	10
Ausgestellte Urkunden (Verträge, Löschungs- und Freilassungserklärungen) u. dgl.	51	167	145
Erteilte Anwaltsvollmachten	4	265	161
Ersatzvornahmen	—	2	47
Graberhaltungen	2	—	—
Schadenersatzansprüche (Unfälle)	10	36	41
Kostennoten	2	2	—
Ausgleich von Rechtsansprüchen	1	3	1

RECHTSANGELEGENHEITEN DES STRASSENVERKEHRES.

Mit der wieder zunehmenden Belebung und Verdichtung des Straßenverkehres gewinnen auch alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen an Bedeutung. Der Magistrat ist im Land Wien in allen allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Straßenverkehres und Kraftfahrrechtes zuständig. Er hat auf dem Gebiete des Straßenverkehres eine große Zahl behördlicher Aufgaben zu erfüllen. Er gibt Richtlinien in den Angelegenheiten der Personenbeförderung und des Güterverkehres auf den Straßen. Die Rechtswandlungen in den vergangenen zwei Jahrzehnten haben hier eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich gebracht, weswegen Bemühungen im Gange sind, die Personen- und Güterbeförderung neu zu regeln. Die Wiederaufnahme des Taxiverkehres machte eine Neukommissionierung von etwa

180 Standplätzen notwendig. Neue Autobuslinien, die von den städtischen Verkehrsbetrieben und anderen Unternehmungen eröffnet wurden, mußten gleichfalls kommissioniert werden. Hiebei waren Ortsaugenscheine abzuhalten und Probefahrten durchzuführen. In Erfüllung der rechtlichen Angelegenheiten der Kraftfahrschulen und Kraftfahrlehrer wurden im Jahre 1947 allein rund 300 Anträge eingebracht, die Fahrlehrerberechtigungen neu zu beurkunden. Es wurde auch damit begonnen, die zahlreichen Verkehrsbeschränkungen in Wien rechtlich zu überprüfen und neu zusammenzustellen.

In den Geschäftsbereich des Magistrates fallen auch die Konzessionsangelegenheiten für das Gewerbe der Kraftfahrzeugmechaniker sowie für Reisebüros und Frachtreklamationsbüros.

Eine wichtige Aufgabe kommt dem Magistrat bei der Bearbeitung der Berufungsentscheidungen des Landeshauptmannes in den Angelegenheiten des Straßenverkehres- und Kraftfahrrechtes zu.

GEWERBEWESEN.

Seit dem Kriege ist wieder ein größerer Andrang zu den selbständigen Gewerbeberufen zu verzeichnen. Viele zurückgehaltene Wünsche nach selbständigen Erwerben heischten Erfüllung. Politisch und rassisch Verfolgte verlangten die Wiederherstellung ihrer alten Rechte oder begehrten eine neue Gewerbeberechtigung. Viele Kriegsversehrte versuchten eine selbständige Existenz zu gründen. Der Zustrom namentlich zum Handel war groß. So kommt es, daß die Zahl der Gewerbeanmeldungen in den letzten Jahren durchwegs höher ist als die Zahl der Gewerberücklegungen und im Jahre 1947 hat dieser Saldo von Anmeldungen und Rücklegungen ein bisher nicht gekanntes Ausmaß erreicht. In den Jahren vor 1945 bis zurück zum Jahre 1933 war die umgekehrte Tendenz festzustellen. In diesem Zeitraum überwog die Zahl der Gewerberücklegungen diejenige der Gewerbeanmeldungen. Die Gewerbeverwaltung war damals bestrebt, die Zahl neuer Gewerbebetriebe möglichst einzuschränken. Unter dem Eindruck der Weltwirtschaftskrise wurde eine ausgesprochene Gewerbesperre verhängt. Eine Folge davon war, daß bereits in der Zeit zwischen 1933 bis 1937 die Gewerberücklegungen zahlreicher waren als die Gewerbeanmeldungen. Das nationalsozialistische Regime hat dann durch die Aktion der sogenannten „Berufsbereinigungen" viele Tausend Gewerbebetriebe eingestellt. Allein in den Jahren 1938 und 1939 wurden 45.200 Gewerbeberechtigungen zurückgelegt. Seit 1945 ändert sich das Bild, wie die folgende statistische Übersicht deutlich erkennen läßt.

Gewerbeanmeldungen:	1945	1946	1947
Freie Gewerbe	183	1.444	1.757
Gebundene Gewerbe	795	4.300	5.081
Handwerksmäßige Gewerbe	490	3.155	3.418
Konzessionierte Gewerbe	154	933	1.332
Gewerbeanmeldungen zusammen	1.622	9.832	11.588
Gewerberücklegungen zusammen	1.260	4.055	4.376
Pachtbetriebsanzeigen	1	119	328
Anzeigen von Witwenbetrieben	192	761	855

Wie aus den obigen Zahlen hervorgeht, gab es in den Jahren 1946 und 1947 um nahezu 13.000 mehr Gewerbeanmeldungen als Rücklegungen. Dieser Zulauf zu den verschiedenen Gewerben drückte sich natürlich auch in einer Zunahme der Verwaltungsarbeit der Gewerbebehörde aus. Diese vermehrte

Verwaltungstätigkeit geht nicht nur auf Wiedergutmachungen und Neuanmeldungen zurück, hinzu kommen auch zahlreiche Außerkraftsetzungen von Gewerbeberechtigungen aus dem Grunde der Entnazifizierung. In einigen Bezirken hatten sich Wirtschaftssäuberungskommissionen gebildet, die nicht auf österreichische Rechtsvorschriften gegründet waren und Entnazifizierungen nach den Verfügungen der örtlichen Besatzungsmacht durchführten. Dies führte mitunter zu Widersprüchen mit der geltenden Rechtsordnung. Schwierigkeiten ergaben sich auch aus der Anwendung des Verbotsgesetzes 1945. Bei Gewerberechtsbegründungen wurde die Frage nach der Parteizugehörigkeit durch das Provisorium der eidesstattlichen Erklärung gelöst. Damit wurde das Verfahren wesentlich abgekürzt, ohne den Absichten des Verbotsgesetzes zuwiderzuhandeln. Um eine Einheitlichkeit in der Handhabung der gewerberechtlichen Vorschriften herbeizuführen, wurden in der ersten Zeit nach dem Kriege die Erledigungn der Bezirksämter in Gewerbeangelegenheiten zentral überprüft. Mit der fortschreitenden Verbesserung in der Verwaltung konnten diese zentralen Überprüfungen wieder aufgelassen werden. Die freigewordenen Arbeitskräfte wurden anderen Aufgaben zugeteilt, wodurch die eingebrachten Anliegen rascher erledigt werden konnten. Andere zentral geführte Aufgaben in Gewerbesachen waren die Verleihungen der vom Landeshauptmann zu erteilenden Konzessionen, die Zulassungen von Ausländern zum Gewerbebetrieb, Berufungen in Gewerbestrafsachen sowie allgemeine gewerberechtliche Fragen, schließlich die Angelegenheiten des Arbeitsrechtes, des Arbeitsschutzes und der Tanzschulen.

Nach der Aufhebung zahlreicher reichsrechtlicher Vorschriften (Reichskulturkammergesetz, Reichsschriftleitergesetz, Ziviltechnikergesetz, Verordnung über die Versandgeschäfte, Verordnung über die Handelsvertreter u. a.) zeigte es sich, daß gewisse Gegenstände durch die neuen Rechtsvorschriften unberücksichtigt geblieben waren, weshalb der Magistrat Anträge an die zuständigen Stellen übermittelte. Es ergaben sich Verschiebungen in der rechtlichen Beurteilung, die als ungewöhnlich zu bezeichnen sind, so z. B. wurden einige seit jeher konzessionierte Erwerbstätigkeiten den gebundenen Gewerben zugezählt, z. B. die Theaterkartenbüros, oder es wurden gebundene Gewerbe als freie Gewerbe betrachtet, wie Geometer, technische Büros, Bauunternehmer. Wohl die größte Schwierigkeit besteht im Gast- und Schankgewerbe, für das noch immer das deutsche Gaststättengesetz gilt, dessen Handhabung in die Zuständigkeit der Polizei fällt. Anträge zur Bereinigung dieser Frage wurden an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau weitergeleitet.

Die Gewerbegesetzgebung hat der Magistrat durch Gutachten zu beeinflussen gesucht. Er hat u. a. zum Wirtschaftskammergesetz und zum Gesetz über die Wiederherstellung der österreichischen Gewerbeordnung Stellung genommen. Hervorzuheben ist schließlich die Neuordnung im Buchmachergewerbe.

ÖFFENTLICHE VERWALTER UND ÖFFENTLICHE AUFSICHTSPERSONEN.

Viele Betriebsleiter hatten in den letzten Kriegstagen ihre Betriebe im Stich gelassen und außerdem wurde durch das Nationalsozialistengesetz einer großen Zahl von Betriebsinhabern die Berechtigung zur Führung des Betriebes entzogen. Um diese Betriebe wieder in Gang zu setzen oder fortzuführen wurde die Einrichtung der öffentlichen Verwalter geschaffen.

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des Magistrates in den Angelegenheiten der öffentlichen Verwalter bildet das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946. Nach diesem Gesetz konnten öffentliche Verwalter für Unternehmungen bestellt werden, deren Inhaber dem im § 17 des Verbotsgesetzes genannten Personenkreis angehörten, flüchtig waren oder sonst keine Gewähr für eine ordnungsmäßige Führung des Unternehmens boten, ferner, wenn sie wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung, die mit Einziehung des Vermögens bedroht ist, in Untersuchungshaft sind oder waren, schließlich wenn sie zur Anmeldung entzogener Vermögenschaften verpflichtet waren und die Gefahr der Vermögensverschleppung bestand. Allgemein wurde noch das Vorliegen wichtiger öffentlicher Interessen an der Weiterführung des Unternehmens oder an der Sicherung der Vermögenschaft gefordert.

Die gesetzlichen Vorschriften des Verwaltergesetzes verlangen, daß Gutachten der zuständigen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuholen sind, wenn ein Verfahren zur Bestellung oder Abberufung eines öffentlichen Verwalters anhängig ist, ferner sind Erhebungen durch die Staatspolizei, die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, sowie durch Akteneinsicht bei der ehemaligen Vermögensverkehrsstelle, durch Anfragen beim Landesgericht, bei den zuständigen Berufsvertretungen, Gewerkschaften, Handels- und Gewerberegister usw. durchzuführen.

Durch die Delegierungsverordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 14. September 1946 wurden dem Magistrat noch zahlreiche andere Aufgaben zugewiesen. Zu den öffentlichen Verwaltungen für Kleinhandels- und Gewerbebetriebe kamen noch die Fälle der öffentlichen Verwaltungen von Betrieben der Industrie und des Verkehrs mit einem Rohvermögen bis 500.000 S, von Wohngebäuden bis 100.000 S Einheitswert und von landwirtschaftlichen Betrieben bis 100 ha Nutzfläche hinzu, soferne sich diese Unternehmungen und Vermögen innerhalb des Gebietes von Wien befanden.

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25 (Nationalsozialistengesetz), änderte sich die Rechtslage. Wie das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung mit Erlaß vom 24. März 1947 feststellte, war vom Tage des Inkrafttretens des Nationalsozialistengesetzes an, die Entnazifizierung ausschließlich nach den Normen dieses Gesetzes durchzuführen. Da der Katalog der Sühnemaßnahmen des Nationalsozialistengesetzes die Einrichtung der öffentlichen Verwaltung nicht kennt, ist die Bestellung öffentlicher Verwalter ausschließlich aus dem Grunde des § 2, lit. a, Verwaltergesetz, da verfassungswidrig, nicht mehr vorzunehmen; die ausschließlich auf Grund dieser Gesetzesstelle bestellten öffentlichen Verwalter waren daher abzuberufen. Dieser Prozeß war mit Ende des Jahres 1947 nahezu abgeschlossen.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1947 haben die nach den Bestimmungen des dritten Rückstellungsgesetzes gebildeten Rückstellungskommissionen ihre Tätigkeit aufgenommen. Dies wirkte sich insoferne aus, als durch die Rückstellungserkenntnisse in zahlreichen Fällen die Voraussetzungen für die Beibehaltung der öffentlichen Verwaltung nach § 2, lit. d) des Verwaltergesetzes weggefallen sind. Dazu kam noch, daß durch das Bekanntwerden der Praxis der Rückstellungskommissionen die Inhaber entzogener Vermögenschaften dem Abschluß von Rückstellungsvergleichen merklich zugänglicher wurden. Auch dadurch verminderte sich die nach § 2, lit. d) des Verwaltergesetzes

bestellten öffentlichen Verwaltungen. Dafür nahmen die Anträge auf Bestellung eines öffentlichen Verwalters wegen Vermögensentziehung etwas zu, da mit dem Wiederanknüpfen der Verbindungen zwischen Österreich und den Ländern der Emigration zahlreiche geschädigte Eigentümer ihre Rückstellungsansprüche geltend machten.

Schließlich haben auch die von den Volksgerichten gefällten Urteile, in denen Vermögensverfall nach den Bestimmungen des Kriegsverbrecher- und Nationalsozialistengesetzes ausgesprochen wurde, insoferne eine Änderung herbeigeführt, als in solchen Fällen durch den Übergang des Vermögens in das Eigentum der Republik Österreich die für die Einsetzung der öffentlichen Verwalter maßgeblichen Gründe wegfielen, weshalb die öffentliche Verwaltung aufzuheben und durch eine Eigenverwaltung zu ersetzen war.

Die monatlichen Tätigkeitsberichte der öffentlichen Verwalter werden von einem Kontrollbüro überprüft. Dieses revidiert auch die pflichtgemäß am 30. Juni und 31. Dezember aufzustellenden Rohbilanzen und Bilanzen, stellt fest, ob ein Betrieb aktiv oder passiv arbeitet, und führt Maßnahmen durch, die die Rentabilität verbessern und einen Wiederaufbau der öffentlich verwalteten Betriebe gewährleisten sollen. Die Überprüfung vieler Betriebe hatte nämlich ergeben, daß sie bei der Übernahme durch den öffentlichen Verwalter infolge der Kriegsereignisse passiv waren. Am Ende des Jahres 1947 waren jedoch (von wenigen Ausnahmen abgesehen) alle Unternehmungen aktiv und zeigten einen stetigen Aufstieg.

Bis Ende 1946 wurden 2.694 öffentliche Verwalter und 5 Aufsichtspersonen bestellt. Hievon wurden 343 Verwalter wieder abberufen, so daß Ende 1946 2.356 öffentliche Verwalter (einschließlich der Aufsichtspersonen) tätig waren. Infolge der Änderungen, die das Nationalsozialistengesetz mit sich brachte, wurde eine größere Zahl von öffentlichen Verwaltern abberufen. Ende 1947 gab es 1.321 öffentliche Verwalter von Wiener Betrieben.

SCHADENERSATZANSPRUCHSTELLE FÜR FORDERUNGEN GEGEN ALLIIERTE BESATZUNGSMÄCHTE.

Mit Beschluß des Stadtsenates vom 12. November 1946 wurde die Schadenersatzanspruchstelle für Forderungen gegen alliierte Besatzungsmächte errichtet. Bis ungefähr zur Mitte des Jahres 1947 war diese Stelle zunächst nur mit der Sachverhaltserhebung und Befürwortung von Schadenersatzansprüchen gegen die Armee der Vereinigten Staaten betraut. Die Schadenersatzansprüche beziehen sich auf Geldforderungen für Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Privateigentum, für körperliche Verletzungen oder Todesfälle, soweit sie durch absichtliche, fahrlässige oder unrechtmäßige Handlungen oder Unterlassungen von Militärpersonen der Vereinigten Staaten oder Zivilangestellten des Kriegsdepartements oder der Armee hervorgerufen wurden.

Ein Vergleich zwischen den beantragten und den von dem Amte befürworteten Schadenssummen hat ergeben, daß durchschnittlich etwa 60% der von den Einschreitern gestellten Forderungen befürwortet werden konnten. Die Fälle, in denen Ansuchen abschlägig beschieden wurden, sind verhältnismäßig selten. Es waren dies einige wenige Fälle ausschließlichen Selbstverschuldens bei Verkehrsunfällen und vereinzelte Schadenersatzforderungen ohne ordnungsmäßig bewiesenen Anspruchsgrund.

Die den Antragstellern vom amerikanischen Schadenersatzamt tatsächlich ausbezahlten Beträge werden offiziell der Schadenersatzanspruchstelle nicht bekanntgegeben, doch wurde in Einzelfällen ermittelt, daß wesentliche Kürzungen nur bei der Zuerkennung von Schmerzensgeldbeträgen eingetreten sind

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Juni 1947 wurde ab August 1947 die Schadenersatzanspruchstelle mit der Schätzung von Schäden betraut, die infolge von Beschlagnahmen von Wohnungen und Geschäftslokalen durch die alliierten Besatzungsmächte entstanden sind. Bei Beschlagnahme leistet der Staat Schadenersatz für in Verlust geratene oder beschädigte Fahrnisse sowie für bauliche Wiederherstellungen. Der Schaden wird nach gewissen Richtlinien, die in dem Erlaß des Finanzministeriums angegeben sind, bewertet. Die Schadensbeträge werden nicht von der Schadenersatzanspruchstelle, sondern von den Rechnungs- und Kassenstellen angewiesen. Ein Vorschuß auf den zu erwartenden Gesamtersatz kann von der Partei mit Zustimmung der Schadenersatzanspruchstelle nach den vorläufigen Schätzungsergebnissen begehrt werden. Die Verrechnungsstellen müssen von der Schadenersatzanspruchstelle zur Auszahlung dieses Vorschusses ermächtigt werden.

Die Zuerkennung von Beschlagnahmeschäden ist für die vier Besatzungsmächte verschieden organisiert.

Amerikanische Fälle:

Die Ansuchen werden bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (USFA-Zahlstelle), Wien, IX., Porzellangasse 51, gestellt; die Schadenersatzanspruchstelle schätzt den Schaden und die USFA-Zahlstelle zahlt den Betrag aus.

Britische Fälle:

Die Ansuchen werden bei dem Magistrat der Stadt Wien, Verrechnungs- und Kassenstelle für die britische Militärbehörde, Wien, XII., Theresienbadgasse 3, gestellt; die Schadenersatzanspruchstelle schätzt den Schaden, die Verrechnungs- und Kassenstelle für die britische Militärbehörde weist die Schadenszahlung an.

Russische Fälle:

Der Antrag ist bei der Magistratsabteilung für Finanzwirtschaft einzubringen; die Schätzung erfolgt durch die Schadenersatzanspruchstelle, die Auszahlung durch die Magistratsabteilung für Finanzwirtschaft.

Französische Fälle:

Im Jahre 1947 wurden noch keine Fälle erledigt. Die künftige Regelung wird wie bei den britischen Fällen erfolgen.

Bis Ende 1947 wurden von den Einschreitern folgende Schadenssummen beantragt:

Amerikanische Schadenersatzfälle:

Straßenverkehrsunfälle	98	
(hievon 4 mit tödlichem Ausgang) . .		S 664.408
Überfälle (u. zw. Raufhandel, Trunkenheitsexzesse u. dgl.)	11	
(hievon 1 mit tödlichem Ausgang) . .		S 131.685
Verschiedene Sachschäden	68	S 604.297
Gesamtsumme	177	S 1,400.390

Hievon rund 60% befürwortet, ergibt rund S 840.000 als zur Auszahlung vorgeschlagen.

Beschlagnahmefälle:

Amerikanische Beschlagnahmefälle . . .	86	S 750.868
Noch unerledigte Fälle	53	
Zusammen	139	
Britische Beschlagnahmefälle	173	S 410.494
Noch unerledigte Fälle	26	
Wegen derzeitiger Undurchführbarkeit zurückgestellte Fälle	7	
Zusammen	206	
Russische Beschlagnahmefälle	15	S 1,110.343
Gesamtsumme der Beschlagnahmen . . .	360	S 2,271.705

LANDESSTELLE WIEN FÜR UMSIEDLUNG VON FLÜCHTLINGEN.

Einer Weisung des Bundesministeriums für Inneres vom 17. Jänner 1946 entsprechend errichtete der Magistrat als Landesbehörde eine Landesstelle für die Umsiedlung von Flüchtlingen. Aufgabe dieser Stelle war es, alle nichtösterreichischen Staatsbürger zu erfassen und festzustellen, welche wirtschaftliche Tätigkeit sie ausübten. Von dieser Feststellung hing die Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung ab.

Die vom Ausländeramt der Polizeidirektion der Umsiedlungsstelle übergebenen Meldeblätter für Volks- und Reichsdeutsche wurden nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Inneres vom 19. Februar 1946 überprüft. Dadurch wurden alle Berufstätigen ermittelt und die Nichtarbeitenden indirekt gezwungen, eine Tätigkeit im Interesse des Wiederaufbaues auszuüben. Die Aufenthaltsbewilligungen, die daraufhin ausgefertigt wurden, hatte die Umsiedlungsstelle den alliierten Stellen zur Gegenzeichnung zu übergeben. Die amerikanische Besatzungsmacht trat im Juni, die englische im Juli von diesem Recht zurück. Ansuchen von Volks- und Reichsdeutschen, die in der Sowjetzone wohnen, konnten nicht bearbeitet werden, da das sowjetische Besatzungselement bisher eine Stellungnahme unterließ. Anträge von Ausländern, die ehemals Nationalsozialisten waren, wurden dem Bundesministerium für Inneres zur Entscheidung vorgelegt. Abschriften über die erteilte Aufenthaltsbewilligung erhielten das Bundesministerium für Inneres, das Landesarbeitsamt und das Ausländeramt der Polizeidirektion. Über die Personen, denen der Aufenthalt bewilligt wurde, wird eine Statistik geführt, aufgegliedert nach Beschäftigten und Nichtbeschäftigten. In besonderen Fällen kann die Aufenthaltsbewilligung berichtigt oder widerrufen werden; dies ist der Fall bei Verstößen gegen österreichische Gesetze, bei nachträglicher Feststellung der Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, bei Verlassen des Arbeitsplatzes, bei Einsprüchen gegen Ablehnung, bei Erlangung der Staatsbürgerschaft, bei Berufs- und Arbeitsplatzwechsel sowie bei Geburten oder Todesfällen.

In der Umsiedlungsstelle werden auch die für das Bundesministerium für Inneres bestimmten Ansuchen für nichtösterreichische Staatsbürger um Ent-

lassung aus der Kriegsgefangenschaft bearbeitet. Im Jahre 1946 wurden an 10.995 und im Jahre 1947 an 6.058 Personen Aufenthaltsbewilligungen erteilt. Abgelehnt wurden im Jahre 1946 4.038 und im Jahre 1947 12.769 Personen. 4.461 Personen schieden aus dem Kreis der Ausländer aus, da sie inzwischen die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten hatten.

KRIEGSGEFANGENEN- UND HEIMKEHRERFÜRSORGE.

Die Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfürsorge des Landes Wien war ursprünglich ein Referat des liquidierenden Heeresamtes. Sie wurde am 1. August 1945 eingerichtet und arbeitete bis 8. Jänner 1946 nach den Anweisungen des liquidierenden Heeresamtes. Nachher wurde diese Dienststelle dem Bundesministerium für Inneres unterstellt und seit 1. April 1946 ist sie dem Magistrat der Stadt Wien, der Geschäftsgruppe für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten eingegliedert. Die Bediensteten der Landesstelle Wien für Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfürsorge gehören nahezu zur Gänze zum Personalstand des Bundesministeriums für Inneres.

Es ist Aufgabe der Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfürsorge, den Heimkehrer in allen Fragen zu beraten, denen er bei der Rückkunft aus der Gefangenschaft gegenübersteht und ihn zu betreuen, damit er nach langer Abwesenheit von Heim und Beruf wieder in das zivile Leben zurückfinde. Die Betreuung beginnt schon bei seiner Ankunft auf dem Bahnhof. Es bestehen dort Heimkehrer-Leit- und Entlassungsstellen, denen ein Transportbegleitdienst angegliedert ist. Für die gesundheitliche Betreuung der Heimkehrer dient die Sanitätsstelle, während die Wohlfahrtsstelle dessen wirtschaftliche Betreuung übernommen hat.

Die Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfürsorge steht in enger Verbindung mit den verschiedenen Landesorganisationen des Roten Kreuzes. Über dringliches Ansuchen von Angehörigen betreibt sie die bevorzugte Entlassung von Landsleuten aus der Kriegsgefangenschaft. Sie verständigt die Angehörigen von verstorbenen Kriegsgefangenen und beschafft die dokumentarischen Unterlagen über deren Grabstellen.

Seit 1. September 1947 besteht eine besondere Kriegsgefangenenkommission; diese setzt sich aus je 2 Vertretern (einem Mann und einer Frau) der 3 politischen Parteien, einem Vertreter des Wohlfahrtsamtes und einem Vertreter der Wiener Kriegsgefangenenfürsorge zusammen. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Bürgermeister, die Geschäftsführung obliegt dem amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

In jedem Bezirk wurde in ähnlicher Zusammensetzung eine Bezirks-Kriegsgefangenenkommission ins Leben gerufen, in der der Bezirksvorsteher den Vorsitz führt. Die Kriegsgefangenenkommission hat eine großzügige Sammelaktion für die Heimkehrer veranstaltet; sie brachte ein Erträgnis von 2·9 Millionen Schilling, wovon allerdings 455.000 S durch die Auswirkungen des Währungsschutzgesetzes verloren gingen. Aus der Sammlung erhielten die Heimkehrer eine zusätzliche Unterstützung. Den noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen wurden Liebesgabenpakete zugesendet. Die Ankunft der Heimkehrer aus der Sowjetunion und aus Jugoslawien wurde unter Anteilnahme der Bevölkerung in feierlicher Weise begangen. Der Bürgermeister war bei der Ankunft eines jeden Heimkehrertransportes anwesend und begrüßte die Heimgekehrten.

Die Familien der Kriegsgefangenen erhielten auch weiterhin den Familienunterhalt ausbezahlt. Die Aufwendungen hiefür waren sehr bedeutend. Sie betrugen im Jahre 1946 — 31·8 Millionen Schilling, wovon der Bund 25·3 Millionen Schilling der Gemeindekasse rückvergütete. Für das Jahr 1947 wurde ein Betrag von 15 Millionen Schilling veranschlagt. Die verzögerte Entlassung der Kriegsgefangenen wirkte sich als starke finanzielle Belastung der Staats- und Gemeindefinanzen aus.

DIE ZÄHLUNG DER NOCH NICHT HEIMGEKEHRTEN KRIEGSGEFANGENEN.

Die Rückführung der noch immer nicht heimgekehrten österreichischen Kriegsgefangenen ist nicht nur eine allgemein menschliche Angelegenheit, die allen Staatsbürgern am Herzen liegt, sie ist auch ein ernstes wirtschaftliches Problem. Die Kriegsgefangenen werden in Staat und Wirtschaft gebraucht. Es besteht daher ein begreifliches Interesse zu wissen, wieviele Menschen sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden. Zu diesem Zweck hat die Wiener Kriegsgefangenenfürsorge eine Zählaktion eingeleitet, die der Wirtschaft und den Arbeitsämtern auch einen Überblick über die Alters- und Berufsverhältnisse der noch nicht Heimgekehrten geben sollte. Diese Zählaktion wurde in der Zeit vom 14. bis 30. April 1947 durchgeführt. Sie umfaßte nicht nur die Gefangenen, sondern auch die Vermißten.

Die Angehörigen von Kriegsgefangenen wurden durch einen Aufruf, der plakatiert, in Zeitungen veröffentlicht und im Rundfunk verbreitet worden war, aufgefordert, Zählkarten bei den magistratischen Bezirksämtern zu beheben, sie auszufüllen und an die Kriegsgefangenenfürsorge zu senden.

Die Zählung hatte folgendes Ergebnis:

	Kriegsgefangene insgesamt	Rußland	darunter in Jugoslawien	Polen	Vermißte
a) Nach dem Geschlecht:					
männlich	13.101	11.847	1.215	39	28.485
weiblich	18	18	—	—	9
Zusammen	13.119	11.865	1.215	39	28.494
b) Nach Altersgruppen:					
20 bis 39 Jahre	9.127	8.453	647	27	20.689
40 bis 59 Jahre	3.974	3.394	568	12	7.741
60 Jahre und darüber	18	18	—	—	64
c) Nach Berufszugehörigkeit:					
Land- und Forstwirtschaft	272	250	22	—	742
Gewerbe und Industrie	6.015	5.501	495	19	13.110
Gast- und Schankgewerbe	285	249	36	—	591
Handel und Verkehr	2.190	1.946	237	7	4.878
Öffentlicher Dienst	1.277	1.096	178	3	2.566
Sonstige Berufe	1.645	1.488	152	5	3.509
Berufslos und unbekannt	1.435	1.335	95	5	3.098
Zusammen	13.119	11.865	1.215	39	28.494

Diese Karten bestanden aus zwei Teilen, aus einer „Anmeldungskarte“ und aus einer „Kriegsgefangenen-Eintreffkarte“. Der zweite Teil sollte im Falle der Ankunft eines angemeldeten Kriegsgefangenen der Kriegsgefangenenfürsorge zur Evidenzhaltung übersendet werden. Nach einer Vereinbarung mit der Post- und Telegraphendirektion Wien konnten diese Karten ohne Porto, für Rechnung des Magistrates, übersendet werden.

Die tatsächliche Zahl der Kriegsgefangenen wurde damals höher angenommen, da die Vermutung bestand, daß dem Aufruf nicht voll entsprochen würde. Wie die Zahl der inzwischen heimgekehrten Kriegsgefangenen erweist, war diese Vermutung richtig.

BETREUUNG DER HEIMKEHRER AUF DEN BAHNHÖFEN.

Im August 1945 wurden in folgenden Bahnhöfen Heimkehrer-Leit- und Entlassungsstellen eingerichtet: Im Bahnhof Hütteldorf, Ostbahnhof (Südbahngebäude), Meidling Südbahnhof, Nordwestbahnhof und Franz Josefs-Bahnhof. In Wiener Neudorf bestand ab 10. September 1945 eine Heimkehrerübernahmsstelle, die mit 1. Juni 1946 wieder aufgelöst wurde. Der Heimkehrerentlassungsstelle Hütteldorf war eine Auskunftsstelle angegliedert, die am Westbahnhof untergebracht wurde. Andere Auskunftsstellen bestanden in Leopoldau (errichtet am 1. August 1945), Jedlersdorf (errichtet am 1. August 1945) und in Stadlau (errichtet am 10. August, 1945). Die Heimkehrer-Leit- und Entlassungsstelle Franz Josefs-Bahnhof wurde am 1. Februar 1947 in eine Heimkehrerauskunftsstelle umgewandelt. Die Heimkehrerauskunftsstelle Jedlersdorf wurde am 1. März 1946 nach Floridsdorf verlegt. Für kurze Zeit bestand in der Rossauer Kaserne eine Heimkehrerunterkunftsstelle.

Von der Kriegsgefangenenfürsorge wurde ein Tag- und Nachtdienst eingerichtet. Diese Dienststelle war mit der Oberzugleitung der Bundesbahnen in ständiger Verbindung. Traf ein Heimkehrertransport in Österreich ein, dann verständigte die Bundesbahn die Kriegsgefangenenfürsorge und die Heimkehrerleitstelle des Ankunftsbahnhofes trat in Aktion. Die Heimkehrer erhielten bei ihrer Ankunft zunächst ein warmes Essen. Für die Versorgung der Heimkehrer bestanden 5 Kochstellen. Seit Februar 1946 ist im Verband der Kriegsgefangenenfürsorge eine Heimkehrerwohlfahrtsstelle tätig. Ihre Aufgabe ist es, jenen Heimkehrern, die nach jahrelanger Abwesenheit von der Heimat oftmals krank und mittellos, mit defekter Kleidung und zerrissenen Schuhen wieder Heimatboden betraten, in menschlicher Weise den Willkommgruß zu übermitteln und den ersten Kontakt mit der Heimat herzustellen. Zur Bestreitung der dringlichsten Ausgaben wurde an jeden Heimkehrer ein Handgeld, vorerst von S 5·—, späterhin von S 10·— ausbezahlt; außerdem erhielt er Zigaretten und Fahrscheine. In einem Merkblatt wurden ihm die ersten Wege gewiesen, die er nach seiner Rückkehr in die Heimat zu machen habe. (Polizeiliche Meldung, Rat zur Impfung gegen Fleckfieber, Meldung beim Arbeitsamt, Behebung des Heimkehrerentlassungsscheines und der Lebensmittelkarten, Hinweis auf die Beratungs- und Betreuungsstellen für Heimkehrer). Für die nicht in Wien beheimateten Heimkehrer sorgte die Bahnhofsbetreuung für Unterkunft und Verpflegung und stellte die erforderlichen Transportmittel wie auch die Fahrtpapiere bereit. Ihnen wurde auch eine Bundeshilfe von S 10·— angewiesen. Seit September 1947 erhielt jeder

Heimkehrer eine Bundeshilfe im Betrage von S 50·—. Daneben erhielten Heimkehrer aus Mitteln ihrer Landesregierung ein Handgeld von S 5·— zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse.

Die Bundesländer Tirol und Vorarlberg haben für besonders bedürftige Heimkehrer ihrer Länder kleinere Bekleidungsbeihilfen gesendet. Aber auch die Wiener Heimkehrerfürsorgestellen haben vorgesorgt, daß stark beschädigte Kleidungsstücke und Schuhe der Heimkehrer umgetauscht werden können. Heimkehrer, die ohne Wäsche ankamen, erhielten umgefärbte Wäschestücke aus Heeresbeständen.

Mit den Heimkehrerleitstellen im übrigen Österreich waren die Wiener Stellen in ständiger Verbindung. Infolge der fortschreitenden Rückführung der Kriegsgefangenen konnten die folgenden Auskunftsstellen aufgelassen werden: Leopoldau am 15. September 1945, Stadlau am 22. September 1945, Floridsdorf am 18. September 1947, Franz Josefs-Bahnhof am 3. November 1947 und Westbahnhof am 15. November 1947. Die Koch- sowie die Sanitätsstelle am Meidlinger Südbahnhof wurde am 31. Dezember 1947 aufgelöst. Die Wiener Heimkehrerunterkunftsstellen wiesen bis Ende 1947 — 142.936 Nächtigungen aus. Über die ausgegebenen Verpflegsportionen geben die folgenden Zahlen Aufschluß:

Ausgegebene Verpflegsportionen	1945 v. 21. 8. bis 21. 9.	1945/46 22. 9. 1945 bis 31. 12. 1946	1947 v. 1. 1. bis 11. 9.	1947 v. 12. 9. bis 31. 12.
Frühstücksportionen . . .	37.298	37.784	5.365	4.998
Mittagsportionen		60.136	7.086	32.580
Abendportionen		43.407	17.999	3.270
Portionen Reiseproviant . .		13.951	2.749	1.264

HEIMKEHRERENTLASSUNGSSTELLE.

Die Wiener Heimkehrerentlassungsstelle fertigt die Entlassungsscheine aus und hielt bis zur Auflösung des liquidierenden Heeresamtes am 8. Jänner 1946 auch die entlassenen Kriegsgefangenen in Evidenz. Seither dürfen über Anordnung des Alliierten Rates keine Namenslisten von Heimkehrern und auch keine Durchschriften von Entlassungsscheinen mehr angefertigt werden. Die vorhandenen Namenslisten und Durchschriften wurden von den alliierten Behörden beschlagnahmt. Das Amt ist somit nicht mehr in der Lage, nachzuprüfen, ob ein Heimkehrer, dessen Entlassungspapiere verlorengegangen sind, tatsächlich aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt ist und es vermag auch darüber keine Auskunft zu geben, obgleich solche Auskünfte öfters verlangt werden.

Eine Zeitlang standen der Beförderung von Heimkehrern in die anderen Bundesländer erhebliche Schwierigkeiten entgegen. In den Wintermonaten 1945/46 kam es zu größeren Ansammlungen von auswärtigen Heimkehrern in Wien. Manche Heimkehrer mußten wochenlang warten, bis die Bewilligung der Besatzungsmächte zur Beförderung über die Zonengrenze erwirkt werden konnte. Seit der zweiten Hälfte des Jahres 1946 geht der Abtransport der Heimkehrer in die anderen Bundesländer ohne Schwierigkeit vor sich. Für die Transporte werden die Heimkehrer in Listen verzeichnet, die dem Bundesministeriums für Inneres, Abteilung 12 K, vorgelegt worden. Einzelreisende werden, um längeres Warten zu vermeiden, mit provisorischen Identitätskarten versehen.

Mit 1. September 1947 wurde die Entlassung der österreichischen Kriegsgefangenen nach Wiener Neustadt verlegt. Die Heimkehrer erhielten dort ihre Entlassungpapiere und reisten von dort in ihre Heimatorte. Die Wiener Kriegsgefangenenfürsorge hat zur Dienstleistung in der Heimkehrerleit- und Entlassungsstelle Wiener Neustadt, die der niederösterreichischen Landesregierung untersteht, 25 Angestellte zur Verfügung gestellt. Die weitere Betreuung der Wiener Heimkehrer erfolgt in Wien. Bis Ende 1947 waren in Wien 181.645 Heimkehrer angekommen, von denen 79.944 Wiener waren.

Von den Wiener Heimkehrern kamen

	1945/46	1947
aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft . . .	15.775	99
„ englischer „ . . .	13.781	576
„ französischer „ . . .	6.674	458
„ sowjetischer „ . . .	26.555	13.550
	(vor dem 1. 9. 1947)	(nach dem 1. 9. 1947)
„ sonstiger „ . . .	2.277	199
Zusammen	65.062	14.882

BERATUNG UND BETREUUNG DER HEIMKEHRER IN DER WOHLFAHRTSSTELLE.

Die lange Kriegsgefangenschaft hat viele Heimkehrer dem zivilen Leben entfremdet, viele von ihnen fanden ihre Angehörigen nicht mehr vor, viele andere haben durch die Kriegsereignisse Wohnung, Hab und Gut verloren. Diesen mußte in erster Linie geholfen werden. Referenten, die besonders geschult wurden, berieten die Heimkehrer in Invaliditäts-, Berufs- und Wohnungsfragen. Unterkunftslose mußten vorläufig in Heimkehrerunterkünften untergebracht werden. In Einzelfällen gelang es, durch das Wohnungsamt eine Einweisung in Untermiete zu erreichen. In der Sendung „Ruf der Heimat“ der Ravag wurde die Bevölkerung aufgefordert, Unterkünfte für unterstandslose Heimkehrer zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 1947 konnten 54 Heimkehrer in Untermiete untergebracht werden.

Die Heimkehrerwohlfahrtsstelle erhielt aus verschiedenen Spendenaktionen und vom Bundesministerium für Inneres Kleider, Wäsche und Schuhe zugewiesen. Sie war dadurch in der Lage, bedürftige Heimkehrer mit dem Notwendigsten zu beteilen. Im Jahre 1946 haben 5.485 und im Jahre 1947 13.497 Heimkehrer Anträge auf Bekleidungshilfe gestellt. Von ihnen wurden im Jahre 1946 3.654 und im Jahre 1947 13.089 mit Bekleidungsstücken beteilt. In dringlichen Fällen wurden auch an Heimkehrer der anderen Bundesländer Bekleidungsstücke ausgegeben. In der Zeit vom 1. April 1946 bis 31. Dezember 1947 wurden an Heimkehrer verteilt:

	1946	1947
Anzüge	97	2.991
Hosen	2.072	3.746
Röcke und Joppen	1.252	2.329
Mäntel	904	4.571
Schuhe, Paar	2.488	5.689
Socken	1.270	9.035
Decken	—	168
Sonstige Bekleidungs- und Wäschestücke .	6.919	32.533
Bekleidungs- und Wäschestücke zusammen	15.002	61.062

In der Zeit von Anfang April bis Ende Dezember 1946 haben insgesamt 19.648 und im Jahre 1947 insgesamt 54.392 Heimkehrer in der Wohlfahrtsstelle vorgesprochen. Auskünfte holten ein 1946: 2.707, 1947: 10.806, beraten wurden: 1946: 7.802, 1947: 8.400 Heimkehrer. Im Jahre 1947 wurden 21.689 Heimkehrer auf irgend eine Art betreut, sei es, daß sie Kleider, Schuhe oder Lebensmittelpakete, Anweisungen für einen Landaufenthalt oder eine geldliche Unterstützung bekamen. An 394 Heimkehrer wurden in diesem Jahre Geldunterstützungen in der Höhe von 64.700 S ausbezahlt. Für die Geldaushilfen stand auch das Erträgnis der Renner-Briefmarken zur Verfügung.

KRANKENBETREUUNG UND ERHOLUNGSAUFENTHALTE.

Durch die Sanitätsstelle der Kriegsgefangenenfürsorge erhielten die Heimkehrer Rat in allen gesundheitlichen Fragen. Um die Verbreitung von Seuchen zu verhindern, wurden die Heimkehrer- und Flüchtlingstransporte entwest. Vom 1. August 1945 bis 31. Dezember 1946 wurden 135.622 Heimkehrer und 65.905 Zivilpersonen bei den Entwesungsstellen abgefertigt. Außerdem wurden 5.210 Decken, 667 Betten und 331 Räume entwest. In dieser Zeit wurden 12.814 Heimkehrer gegen Flecktyphus geimpft und 20.362 Heimkehrer ambulatorisch behandelt. Im Jahre 1947 erschienen 10.664 Heimkehrer und 6.473 Zivilpersonen bei den Entwesungsstellen. Überdies wurden 604 Betten, 232 Räume und 612 Decken entwest. 2.521 Heimkehrer wurden ambulatorisch behandelt. Magenkranke oder ruhrverdächtige Heimkehrer erhielten statt des normalen ein ihrem Krankheitszustand entsprechendes Essen.

Nicht selten kommt es vor, daß Heimkehrer in schwer erkranktem Zustand ankommen, so daß sie vom Bahnhof weg in ein Spital abgegeben werden mußten. Von der Sanitätsstelle werden Spitalsbegehungen veranlaßt. In den Monaten Oktober bis Dezember 1946 wurden 23, im Jahre 1947 142 Spitalsbesuche durchgeführt. Im Jahre 1946 wurden 220 Heimkehrer in Spitälern mit Zigaretten bedacht. Im Jahre 1947 erhielten 1.637 Heimkehrer in Spitälern insgesamt 10.660 Zigaretten, 1.064 Dosen Fisch, 537 Striezel, 300 kg Äpfel und Dörrobst, 360 Rippen Schokolade. Wenn Heimkehrer, die aus anderen Bundesländern stammten, in ein Wiener Spital eingeliefert wurden, verständigte die Kriegsgefangenenfürsorge dessen Angehörige. Im Jahre 1947 wurden an 297 Wiener Heimkehrer Anweisungen für einen 14tägigen Erholungsaufenthalt ausgegeben. Die Heimkehrer verbrachten diese 14 Tage im Erholungsheim der Gewerkschaft der öffentlichen Angestellten oder im Erholungsheim der Aktion „Volkssolidarität" am Hochegg. Die Heimkehrer wurden im Autobus in die Erholungsheime befördert. Das Schwedische Rote Kreuz hat für die Erholungsaktion der Heimkehrer Lebensmittel und Zigaretten gespendet, so daß in den Heimen täglich Zusatzportionen im Werte von 650 Kalorien verabreicht werden konnten. Die Gewichtszunahme betrug in 14 Tagen 4 bis 6 kg. An gesundheitlich besonders gefährdete Heimkehrer wurden nach Weisung des Arztes der Heimkehrerentlassungsstelle Lebensmittelpakete ausgegeben.

Im Jahre 1947 erhielten 7.909 Heimkehrer Lebensmittelpakete, und zwar 1.066 halbe Menü-Pakete im Gewicht von zirka 10 kg und 6.843 Pakete im Gewicht von 2½ bis 3½ kg aus Zuweisungen des Roten Kreuzes. Diese Pakete enthielten:

1.170	Dosen	Biskuit	2.160	Dosen	Kondensmilch
150	„	Bohnen mit Würstel	930	„	Fruit-Cocktail
18	„	Crap-Fruit	381	kg	Dauerbäckerei
504	„	Fische	490	kg	Zucker
2.479	„	Fischflocken	1.605	kg	Speck
5.059	„	Sardinen	1.762	kg	Rollweizen
2.366	„	Fleischkonserven	245	Pakete	Rollgerste
3.420	„	Fleischgemüsekonserven	24	Gläser	Erdnußbutter
3.963	„	Gemüsekonserven	1.366	Stück	Seife.
6.681	„	Suppenkonserven			

AKTION „JUGEND AM WERK".

Bald nach Beendigung des Krieges wendete sich Stadtrat *Afritsch* im Namen des Bürgermeisters in einer Rundfunkansprache an die Wiener Jugend, an dem Wiederaufbau der Stadt tatkräftig mitzuarbeiten. Diese Arbeit bedurfte selbstverständlich einer Organisation und so entstand die Aktion „Jugend am Werk". Zuerst war diese Aktion nur als vorübergehende Einrichtung gedacht. Die andauernden Schwierigkeiten, die Jugendlichen in Lehr- oder Arbeitsstellen unterzubringen, zwangen jedoch dazu, die Aktion „Jugend am Werk" weiterzuführen und sie auszubauen.

Zunächst folgten die Jugendlichen nur zögernd der Aufforderung, der Aktion „Jugend am Werk" beizutreten. Die verschiedenen Formen der Zwangsarbeit, die das Naziregime eingeführt hatte — Reichsarbeitsdienst, der Dienst als Wehrmachtshelfer, die Dienstverpflichtung — die Erlebnisse, die die Jugendlichen dort hatten, ließen kein rechtes Vertrauen zu der neuen Organisation aufkommen. Als die Jugendlichen sahen, daß die Teilnahme an der Aktion vollkommen freiwillig und frei von Zwang war, wich das anfängliche Mißtrauen. Seither sind ständig einige Hundert Jugendliche in der Aktion „Jugend am Werk" vereinigt und sind so den unkontrollierbaren Einflüssen der Straße entzogen. Den Jugendlichen wird vom Arbeitsamt empfohlen, bis zur Vermittlung einer Lehr- oder Arbeitsstelle die Wartezeit bei „Jugend am Werk" zu verbringen und an den verschiedenen Arbeiten, die die Aktion durchführt, teilzunehmen.

In der ersten Zeit des Bestehens der Aktion waren die Jugendlichen hauptsächlich mit Aufräumungsarbeiten und mit der Schuttbeseitigung befaßt. Durch zwei unter der Leitung von „Jugend am Werk" durchgeführte Schuttaktionen aller Jugendorganisationen wurden 2.295 Kubikmeter Schutt aus den Straßen Wiens entfernt. Auf den landwirtschaftlichen Gütern der Stadt Wien sowie in bäuerlichen Einzelbetrieben halfen die Aktionsteilnehmer mit, die Ernte einzubringen. Auf Wunsch des Bürgermeisters wurde den alten Leuten Brennholz zugeführt und zerkleinert. Für die Wärmestuben der Jugendlichen schlägerten sie sich selber das erforderliche Brennholz. Dem Ausbau der Wärmestuben, Heime und Leseräume der Jugendlichen wurde besondere Sorgfalt zugewendet, um so allen Teilnehmern der Aktion freundliche und saubere Aufenthaltsräume zu bieten. Durchschnittlich 350 Jugendliche halfen in den städtischen Kindergärten und bei den Ausspeisungsaktionen mit. Von den Kindergartenhelferinnen wurde eine größere Zahl in die Fürsorgerinnenschule und Kindergärtnerinnenschule geschickt, wo sie weiter ausgebildet wurden. Der Vorbereitung auf den künftigen Beruf dienen eine Reihe von Schulungseinrichtungen der Aktion. Es werden Lehr-, Werk- und Bastelstuben geführt, daneben auch viel Zeit dem Elementar-

unterricht eingeräumt. In einem Hauptschulkurs, der mit Bewilligung des Stadtschulrates eingerichtet worden war, erhielten jene Jugendlichen, die infolge des Krieges das Lehrziel der vierten Hauptschulklasse nicht erreicht hatten, eine abschließende Bildung in den Fächern der Hauptschule. Für kaufmännische Lehrlinge fanden Nachschulungskurse statt, die die Aktion „Jugend am Werk" in Gemeinschaft mit dem Arbeitsamt und dem Gewerkschaftsbund durchführte. Zur Nachschulung der Metallarbeiter wurden zwei Kurse gemeinsam mit dem Arbeitsamt eingerichtet. Bei den Arbeiten in der Tischlerwerkstätte und in der Nähstube sowie in der Schuhreparaturwerkstätte des Wohlfahrtsamtes bekundeten die Jugendlichen großes Interesse. Gemeinsam mit dem Gewerkschaftsbund betrieb die Aktion eine Lehrwerkstätte, die einen vollen Ersatz für die Meisterlehre darstellt. Ein eigener Berufsvorbereitungskurs wurde für Mädchen eingerichtet. Vorträge und Führungen dienten dazu, das Wissen der Jugendlichen zu erweitern. Darüber hinaus wurden die eigenen Heime ständig verbessert und von eigenen Kräften ausgebaut. Sport und Spiel wechseln mit gemeinsamen Theater- und Kinobesuchen, Heimnachmittagen und Tanzveranstaltungen ab.

Zur Schulung der ständigen Mitarbeiter und Heimleiter, die aus den Reihen der Aktion stammen, fand eine achttägige Internatschule mit anschließendem Seminar statt. Fachkräfte aus dem Gemeindedienst, den Gewerkschaften und den Arbeitsämtern stellten sich als Lehrer zur Verfügung. Besonders sei hervorgehoben, daß der Bürgermeister und mehrere Stadträte als Jugendbildner tätig waren. Als Ergänzung zu dieser Internatschule wurde ein Kurs für Stenographie und Maschinschreiben geführt.

Die körperbehinderten Jugendlichen sind in einer eigenen Gruppe zusammengefaßt und auch diese Gruppe erzielte beträchtliche Arbeitsleistungen. Der Aktion „Jugend am Werk" obliegt auch die Kontrolle und Lenkung der Polizeibefürsorgten. Diese Aufgabe gestaltet sich zwar schwierig, aber es sind auch auf diesem Gebiet gute Erfolge erzielt worden.

Die Aktion „Jugend am Werk" gründet sich auf eine Reihe von Bezirksstellen. Ende 1945 waren bereits 8, Ende 1946 deren 12 und Ende 1947 deren 10 in Tätigkeit. Von ihnen wurden im Jahre 1945 8, im Jahre 1946 18 und im Jahre 1947 15 Heime geführt. 2 von diesen Heimen sind für Polizeibefürsorgte bestimmt. In den Wintermonaten dienen die Heime als Kinderwärmestuben. Von Dezember 1945 bis März 1947 waren die Wärmestuben von 25.313 Kindern besucht. Um in eine Bezirksstelle aufgenommen zu werden, muß der jugendliche Bewerber eine Anmeldung ausfüllen, auf der die Zuweisung durch das Arbeitsamt vermerkt sein muß. Ohne diese Zuweisung ist eine Aufnahme auch vor dem 16. Lebensjahr nicht möglich. Jeder Neueintretende erhält einen Ausweis und eine Kontrollkarte, die beim Austritt abverlangt werden. Der Austritt ist zu jeder Zeit auf bloßes Verlangen des Jugendlichen möglich. Die Arbeitszeit ist in der Regel von 7 Uhr 30 bis 12 Uhr 30 angesetzt. Nach dem Mittagessen, um 13 Uhr, beginnt der Unterricht, der bis 15 Uhr dauert. Geselliges Beisammensein, Sport und Spiel, Kino- und Theaterbesuche schließen sich in zwangloser Folge an. Die Arbeits- und Unterrichtszeit wird auf der Kontrollkarte täglich bestätigt und auf dem Ausweis wöchentlich vermerkt. Auf Grund dieser Bestätigung erhält der Jugendliche ein Taschengeld. Die Verrechnung der Taschengelder erfolgt durch den Bezirksleiter. Alle Bezirksstellen werden von einer Zentralstelle aus einheitlich geführt.

Die Zahl der Teilnehmer an der Aktion „Jugend am Werk“ beweist, daß die Jugendlichen Interesse an den Arbeiten der Aktion haben. Im Jahre 1945 wurden 493.506 Arbeitsstunden geleistet. Von der Gesamtarbeitszeit entfielen $^2/_5$ auf Aufräumungs- und Ausbesserungsarbeiten, rund $^1/_5$ auf Erntehilfe und die übrige Zeit auf Näh- und Bastelarbeiten und Arbeiten, die der Berufsausbildung gewidmet waren. In den Jahren 1946 und 1947 wurde die Leistung in Arbeitsschichten ausgedrückt, worüber die folgenden Zahlen Aufschluß geben:

	1946	1947
Arbeitsschichten:		
Stadteinsatz	123.553	97.744
Landeinsatz	32.746	1.950
Lehrwerkstätten	60.378	68.116
Zusammen	216.677	167.810
Teilnehmer im Monatsdurchschnitt:		
Burschen	634	315
Mädchen	606	301
Zusammen	1.240	616
Darunter Burschen in Lehrwerkstätten	262	200

Kulturelle Veranstaltungen fanden im Jahre 1946 1.797 und im Jahre 1947 1.656 statt, an denen im Jahre 1946 38.881 und im Jahre 1947 19.385 Jugendliche teilnahmen.

In der Zeit vom 4. bis 15. Mai 1947 fanden 2 Schulungslager auf der Hohen Wand statt, an denen sich 61 Jugendliche beteiligten. In einem Austauschlager in England weilten 15 Jugendliche in der Zeit vom 13. August bis 14. September 1947. Vom 20. Juni bis 7. September 1947 arbeitete in Gemeinschaft mit der Aktion „Jugend am Werk“ eine Gruppe des Internationalen freiwilligen Dienstes für den Frieden („Youth Service Volunteers—Friends Ambulance Unit“) bei der Schuttaufräumung im Preyer'schen Kinderspital. An diesem internationalen Lager nahmen Engländer, Dänen, Schweden, Schweizer und Österreicher teil. In 865 Schichten wurden 520 m³ Schutt weggeführt und auf einem Ablagerungsplatz planiert. Dadurch wurde das Preyer'sche Kinderspital gänzlich schuttfrei.